



Landkreis
Börde

Rechnungsprüfungsamt

14.09.2022

Bericht

**über die Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2015**

der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben

INHALTSVERZEICHNIS

1.	PRÜFUNGSauftrag, PRÜFUNGSdurchführung	3
2.	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	
2.1	Vorbemerkungen	3
2.2	Gegenstand der Prüfung	3
2.3	Art und Umfang der Prüfung	4
2.4	Ergebnis der Prüfung der Vorjahre	5
2.5	Anwendung Erleichterungserlass vom 15.10.2020	6
3.	GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	
3.1	Stellungnahme zur Lagebeurteilung	7
3.2	Gesamtaussage des Jahresabschlusses	
3.2.1	Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	8
3.2.2	Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung	9
3.2.3	Wesentliche Bewertungsgrundlagen	9
	FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR	
4.	RECHNUNGSLEGUNG	
4.1	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	
4.1.1	Haushaltssatzung, Haushaltsplanung	10
4.1.2	Bewirtschaftungsgrundsätze	11
4.1.3	Sonstige Prüfungen	12
4.1.4	Buchführung und weiter geprüfte Unterlagen	12
4.1.5	Jahresabschluss	13
4.1.7	Anhang/ Rechenschaftsbericht	15
4.1.8	Anlagen	16
4.2	Internes Kontrollsystem (IKS)	17
4.3	Darstellung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzrechnung	19
5.	Vergabe 2015	28
6.	WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	30
	Anlagen zum Prüfbericht	
1	Aufgliederungen und Erläuterungen zur Bilanz	
2	Jahresabschluss zum 31.12.2015	
3	Ergebnisrechnung 2015	
4	Finanzrechnung 2015	

1. PRÜFUNGS-AUFTRAG, PRÜFUNGS-DURCHFÜHRUNG

Entsprechend § 140 Abs. 1 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG) i.V.m. § 138 Abs. 2 KVG obliegt der Rechnungsprüfung des Landkreises Börde die Prüfung des Jahresabschlusses (JAB) zum 31. Dezember 2015 unter Einbeziehung der Buchführung der

Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben-Börde

nachfolgend auch Stadt genannt.

Prüfungsdurchführung

Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 erfolgte im Zeitraum 05.07.2022 bis 14.09.2022 mit zeitlichen Unterbrechungen.

Die Bediensteten der Finanzbuchhaltung haben uns die erbetenen Unterlagen, Aufklärungen und Nachweise – soweit möglich - vollständig erteilt. Ergänzend hierzu hat uns der Bürgermeister in einer Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in dem Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen und Rückstellungen enthalten sind.

Über die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 der Stadt Wanzleben wurden die zuständigen Bediensteten zeitnah informiert.

2. GEGENSTAND; ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

2.1 VORBEMERKUNGEN

Die Stadt Wanzleben hat 13.821 Einwohner (STALA, Stand 31.12.2021). Bürgermeister der Stadt ist seit März 2017 Herr Thomas Kluge.

Die örtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz (Stichtag 01.01.2013) erfolgte im September 2015; die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 wurde im März 2020, die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 im August 2021 abgeschlossen. Wir verweisen insoweit auf unsere Prüfungsberichte.

2.2 Gegenstand der Prüfung

Die Stadt hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres gemäß § 118 KVG einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen.

Gemäß § 120 Abs. 1 KVG ist der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Stadtrat bis spätestens 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zu beschließen.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2015 wurde von der Finanzverwaltung verspätet aufgestellt und der Rechnungsprüfung im Juni 2022 zur Prüfung vorgelegt.

Der Jahresabschluss ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Gemäß § 48 KomHVO sind in diesem der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Der Bürgermeister stellte gemäß § 120 (1) S. 2 KVG LSA mit der Vollständigkeitserklärung die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses fest. Er ist somit für den Inhalt und die Ausgestaltung des Jahresabschlusses verantwortlich.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss abzugeben.

Dazu haben wir den Jahresabschluss zum 31.12.2015 sowie den Anhang nebst den Übersichten über die Anlagen, Forderungen und Verbindlichkeiten und den Rechenschaftsbericht u.a. auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen über den Jahresabschluss sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft. Dagegen war die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlicher Tatbestände, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses betreffen, nicht Gegenstand der Prüfung.

2.3 Art und Umfang der Prüfung

Die Rechnungsprüfung hat die Prüfung nach §§ 140 und 141 KVG vorgenommen. Danach prüft das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin, ob

- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung des Vermögens und der Verbindlichkeiten nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind und
- ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage sowie der Verbindlichkeiten der Gemeinde darstellt.

Über Art und Umfang sowie das Ergebnis der Abschlussprüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht. Dieser Prüfungsbericht wurde um einen besonderen Erläuterungsteil der Posten der Vermögensrechnung (Bilanz) erweitert, der diesem Bericht als Anlage beigefügt ist.

Der Prüfungsbericht hat gemäß § 141 Abs. 3 KVG einen Bestätigungsvermerk oder einen Vermerk über seine Versagung zu enthalten. Der Bestätigungsvermerk wird im Punkt 6 wiedergegeben.

Der geprüfte Jahresabschluss der Stadt zum 31.12.2015, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung sind ebenfalls als Anlagen zum Prüfbericht dargestellt.

Die im Prüfbericht „**fettgedruckten**“ Absätze beinhalten die Feststellungen, die im Rahmen dieser Prüfung getroffen wurden. Die „*kursiv bzw. kursiv fettgedruckten*“ Absätze sind als (**besonders zu beachtende**) Hinweise zu betrachten.

Prüfungsfeststellungen sind der Verwaltungsleitung mitgeteilt und von dieser anerkannt worden. Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

2.4 Ergebnis der Prüfung des Vorjahres

Ausgangspunkt der Prüfung war der von uns geprüfte und unter dem Datum vom 11.10.2021 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2014 nebst Anhang.

Im Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 wurden Mängel in Bezug auf die Ansatz-, Bewertungs- und Ausweisvorschriften einschließlich der Angaben und Erläuterungen im Anhang bzw. Rechenschaftsbericht festgestellt. Es wurde jedoch eingeschätzt, dass diese Mängel das Prüfungsurteil nicht so wesentlich beeinflussen, dass eine Einschränkung des Bestätigungsvermerkes notwendig war.

Eine Stellungnahme des Bürgermeisters zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben-Börde lag vor. Im Wesentlichen wurden die Feststellungen anerkannt. Lt. Stellungnahme soll eine Korrektur jedoch erst mit dem Jahresabschluss 2016 erfolgen, da der Jahresabschluss 2015 bereits aufgestellt war.

In Bezug auf die Angaben im Anhang bzw. Rechenschaftsbericht muss nochmals darauf hingewiesen werden, dass die verbalen Erläuterungen so verständlich sein müssen, dass ein sachverständiger Dritter sie verstehen kann.

Es genügt nicht, dass der Verfasser des Anhangs sowie des Rechenschaftsberichtes seine Angaben schlüssig nachvollziehen kann.

Gemäß § 120 KVG LSA hat der Stadtrat über den Jahresabschluss der Stadt zu beschließen. Mit der Bestätigung des Jahresabschlusses hat der Stadtrat zugleich über die Entlastung des Bürgermeisters zu entscheiden. Die Beschlüsse sind der Kommunalaufsicht unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 09.12.2021 den Jahresabschluss zum 31.12.2014 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt. Der Beschluss wurde am 25.11.2020 öffentlich bekanntgegeben.

Die Stellungnahme zum Prüfbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 war Bestandteil der Beschlussvorlage. Soweit es für die Prüfung relevant war, wurden Aussagen der Stellungnahme im Bericht erwähnt.

2.5 Anwendung Erleichterungserlass

Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung der Jahresabschlüsse

Mit RdErl. des MI vom 15.10.2020 bzw. 22.04.2022 wurden den Kommunen Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Jahresabschlüsse angeboten.

Die Anwendung der in den Erlassen genannten Erleichterungen ist von der Vertretung zu beschließen. Sämtliche Erleichterungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

Die Stadt Wanzleben hat sich im gemeinsamen Gespräch dafür entschieden, die vg. Runderlässe des MI LSA hinsichtlich der Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung der kommunalen Jahresabschlüsse nicht anzuwenden.

Die Stadt Wanzleben hat ihre Jahresabschlüsse bis 2016 zur Prüfung vorgelegt. Es wird eingeschätzt, dass die Stadt nicht in der Lage ist, bis zur festgelegten Frist die noch fehlenden Jahresabschlüsse aufzustellen.

Erleichterungen des Haushaltsausgleichs

Mit Erlass des MI LSA vom 20.12.2012 bzw. Änderungserlass vom 22.11.2013 wurden vorübergehende Erleichterungen des Haushaltsausgleichs bis einschließlich zum Haushaltsjahr 2016 für die Haushaltsplanung und den Jahresabschluss zugelassen.

Nach dem Änderungserlass bestand die Möglichkeit zur Verrechnung des negativen Jahresergebnisses sowie des Fehlbetragsvortrages mit der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz.

Jahresfehlbetrag 2014	-	1.271.653,49 €
Rücklagen aus Überschüssen d. ordentl. Ergebnisses		1.931.990,68 €
Jahresfehlbetrag 2015	-	4.408.044,06 €
Deckung durch RL aus Überschüssen (Entnahme)		1.931.990,68 €
Fehlbetragsvortrag in JAB 2016	-	2.476.053,38 €

Somit hat die Stadt die Möglichkeit den Fehlbetragsvortrag i.H.v. 2,5 Mio € mit der Rücklage der Eröffnungsbilanz zu verrechnen.

Rücklagen aus der Eröffnungsbilanz zum 31.12.2015		29.283.365,34 €
<i>Basis-Reinvermögen</i>		28.835.644,37 €
<i>Basis-Reinvermögen-lfd. Korrektur</i>		447.720,97 €
Verrechnungsmöglichkeit mit Fehlbetragsvortrag	-	2.476.053,38 €
Bestand RL a.d. Eröffnungsbilanz nach Verrechnung		26.807.311,96 €

Die Verrechnung des Fehlbetragsvortrages zum 31.12.2015 hat mit dem Jahresabschluss zu erfolgen.

Das Haushaltsjahr 2016 wird ebenfalls mit einem Jahresfehlbetrag abschließen. Dieser darf gemäß des v.g. Runderlasses letztmalig mit dem Eigenkapital aus der Eröffnungsbilanz verrechnet werden. Diese Verrechnung hat dann mit dem Jahresabschluss 2017 zu erfolgen.

3. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

3.1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung

Die Verwaltung hat im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht die wirtschaftliche Lage der Gemeinde dargestellt und beurteilt.

Von der Rechnungsprüfung ist vorweg zur Lagebeurteilung durch die Verwaltung Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme wird aufgrund eigener Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Stadt abgegeben, die im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnen wurde.

Im Jahresabschluss wurden nach Auffassung der Rechnungsprüfung folgende wesentlichen Aussagen zum Verlauf der Haushaltswirtschaft und zur Lage der Stadt getroffen:

- Für das Haushaltsjahr 2015 lag kein genehmigter Haushaltsplan vor. Somit waren für das gesamte Haushaltsjahr die Vorschriften der vorläufigen Haushaltsführung anzuwenden.
- Das Jahresergebnis per 31.12.2015 weist einen Jahresfehlbetrag i.H.v. -4,4 Mio€ aus. Das Ergebnis verschlechterte sich gegenüber dem Vorjahr um 3,2 Mio €. Der Haushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 2015 wies einen Jahresfehlbetrag von 5,6 Mio€ aus. Somit konnte das Jahresergebnis zum 31.12.2015 um 1,2 Mio € verbessert werden.

Die negative Entwicklung ist u.a. auf den Rückgang der Erträge aus der Gewerbesteuer zurückzuführen. Die erhöhten Steuereinnahmen bei der Gewerbesteuer in 2013 führten zeitversetzt zu höheren Kreisumlagezahlungen im Haushaltsjahr 2015 und dazu, dass es im Haushaltsjahr 2015 zu keiner Zahlung der allgemeinen Zuweisungen kam. Darüber hinaus musste die Stadt im Haushaltsjahr 2015 eine Finanzkraftumlage (0,8 Mio€) zahlen.

Der Jahresfehlbetrag zum 31.12.2015 kann nicht mehr aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses des Vorjahres gedeckt werden. Es ist ein Jahresfehlbetrag i.H.v. 2,5 Mio€ in das nächste Haushaltsjahr zu übertragen.

- Die Liquidität der Stadt war im gesamten Haushaltsjahr 2015 gesichert. Es mussten keine Kontokorrentkredite zur Finanzierung aufgenommen werden. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten verringerten sich aufgrund planmäßiger Tilgungsleistungen um 210,65 T€. Es wurde 4 Kredite umgeschuldet. Neue Kredite für Investitionen wurden im Haushaltsjahr 2015 nicht aufgenommen.
- Interne Leistungsbeziehungen wurden im Jahresabschluss 2015 noch nicht ausgewiesen.

Auf die voraussichtliche Entwicklung der Stadt wird im Rechenschaftsbericht wie folgt eingegangen:

- ein positives ordentliches Ergebnis kann auch für die Folgejahre nicht erreicht werden
- Es müssen weitere Einsparungen aufgezeigt werden. Es dürfen keine höheren Ausgabebelastungen geschaffen werden.
- Es muss ein Haushaltskonsolidierungskonzept für das Haushaltsjahr 2016 erarbeitet werden.

3.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

3.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss wurde im Wesentlichen ordnungsgemäß aus den Konten der Stadt entwickelt. Die Werte wurden sachgerecht und systematisch fortgeschrieben.

Das Vermögen sowie die Verbindlichkeiten wurden – soweit feststellbar - vollständig erfasst. Sie sind im Wesentlichen unter Beachtung der Vorschriften des NKHR und der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung angesetzt und bewertet.

Neuzugänge wurden mit ihren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten auf der Grundlage von Eingangsrechnungen ermittelt. Die bilanzierten Vermögensgegenstände stehen, soweit die Prüfung dies feststellen konnte, allesamt im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt.

Soweit im Rahmen dieser Prüfung feststellbar, sind die Erträge und Aufwendungen ausreichend nachgewiesen und im Wesentlichen richtig erfasst.

Die Prüfung hat zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt. Nach Überzeugung der örtlichen Rechnungsprüfung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Kommunen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune.

3.2.2 Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung

Bei Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 wurden Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen festgestellt, die auf unbeabsichtigte Fehler zurückzuführen sind.

Dies betrifft die erfolgsneutrale Ausbuchung der Darlehensforderung i.H.v. 300,0 T€ gegenüber der Stadtwerke GmbH. Mit der Niederschlagung der Forderung nach erfolgter Korrektur wird sich das Jahresergebnis um 300,0 T€ verschlechtern.

Die Korrektur soll zum Jahresabschluss 2016 erfolgen.

Auch im Rahmen dieser Prüfung musste festgestellt werden, dass die Möglichkeiten zur unterstützenden Auswertung/ Analyse der Daten, die das in der Stadt angewendete Buchungsprogramm (HKR Software) bietet, nicht bekannt sind.

Für einen effektiven Einsatz der HKR-Software ist es unbedingt notwendig, den Mitarbeitern entsprechende Schulungen anzubieten. Erst durch einen effizienten Einsatz der Software kann sich der erhebliche Arbeitsaufwand im Bereich Finanzen zeitlich verringern.

3.2.3 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten wertmäßig den Betrag von 150 € bis 1.000 € ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, sind in einem Sammelposten zu erfassen und über 5 Jahre abzuschreiben. Bewegliche Vermögensgegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung, deren AK/HK im Einzelnen bis zu 150 € (netto) liegen, sind gemäß Bewertungsrichtlinie im Haushaltsjahr der Anschaffung oder Herstellung sofort als Aufwand zu buchen.

Bei der Erfassung der Vermögensgegenstände für das Haushaltsjahr 2015 wurden die Regelungen der Bewertungsrichtlinie (2. Änderung 15.07.2022) beachtet.

Die folgenden wesentlichen Bewertungsgrundlagen sind im Hinblick auf die Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses besonders zu erwähnen:

Liquide Mittel: Unter dem Posten der liquiden Mittel werden alle der Gemeinde zuzuordnenden, zum Nennwert bilanzierten Bar- und Buchgeldbestände ausgewiesen. Die Bankbestände wurden anhand der vorliegenden Kontoauszüge ermittelt.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag bewertet. Die Verbindlichkeit aus der Kreditaufnahme für Investitionen wurde mittels Vertrag mit Zins- und Tilgungsplan nachgewiesen.

Bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen wurden unter Berücksichtigung des strengen Niederstwertprinzips gemäß § 40 Abs. 4 KomHVO Einzel- und Pauschalwertberichtigungen vorgenommen.

Von der zutreffenden Bilanzierung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie der Verbindlichkeiten hat sich die Rechnungsprüfung in Stichproben überzeugt.

Die Bewertung der Rückstellungen erfolgte nach vorsichtiger Schätzung der ungewissen Verbindlichkeiten.

Abschreibungen wurden grundsätzlich linear vorgenommen.

Korrektur der Eröffnungsbilanz: Sofern sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse herausstellt, dass in der Eröffnungsbilanz Vermögenswerte, Rückstellungen, Sonderposten oder Verbindlichkeiten in fehlerhafter Weise angesetzt oder nicht berücksichtigt wurden, ist gemäß § 54 KomHVO bzw. gemäß Schreiben des MI LSA vom 23.06.2017 spätestens im Jahresabschluss zum 31.12.2018 eine Anpassung bzw. Berichtigung der fehlerhaften Wertansätze vorzunehmen.

Gemäß dem Erlass zur Erleichterung zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse vom 15.10.2020 bzw. 22.04.2022 darf die Eröffnungsbilanz ausnahmsweise letztmals mit dem für das Haushaltsjahr 2025 zu erstellenden Jahresabschluss berichtigt werden.

Die sich aus der Berichtigung ergebende Wertänderung ist ergebnisneutral mit der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz zu verrechnen und im Anhang gesondert darzustellen.

Es wurde eine Korrektur der Eröffnungsbilanz i.H.v. 447,8 T€ vorgenommen.

4. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Haushaltssatzung, Haushaltsplanung 2015

Für das Haushaltsjahr 2015 lag eine beschlossene Haushaltssatzung nicht vor. Der Haushaltsplanentwurf wies für das Haushaltsjahr 2015 sowie für 6 folgende Haushaltsjahre Jahresfehlbeträge bis zu 5,6 Mio € aus. Insofern war gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen.

Ein Haushaltskonsolidierungskonzept wurde nicht aufgestellt. Das bedeutet, dass der Entwurf des Haushaltsplanes ohne einem genehmigungsfähiges Haushaltskonsolidierungskonzept nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Somit waren für das gesamte Haushaltsjahr 2015 die Vorschriften des § 104 KVG LSA zur vorläufigen Haushaltsführung anzuwenden.

Die Mitarbeiter der Verwaltung wurden nachweislich belehrt. Entsprechende Hinweise zur vorläufigen Haushaltsführung wurden gegeben.

4.1.2 Bewirtschaftungsgrundsätze.

Eine tiefere Prüfung zur Anwendung der Bewirtschaftungsgrundsätze erfolgte im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 nicht.

Die Ausführungen zur Budgetierung einschließlich der Feststellungen und Hinweise im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 vom 01.04.2020 gelten auch für das Haushaltsjahr 2015.

Übertragung von Ermächtigungen (sog. Haushaltsreste)

Als Ausnahme des Grundsatzes der Jährlichkeit bzw. der zeitlichen Beschränkung einer Ermächtigung für das Haushaltsjahr können nach den Vorschriften des NKHR Ermächtigungen der Teilfinanzpläne für investive Maßnahmen und Ermächtigungen der Teilergebnispläne für konsumtive Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 1 KomHVO grundsätzlich übertragen werden.

Gemäß der Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen wurden in das Haushaltsjahr 2015 folgende Haushaltsermächtigungen übertragen.

Übertragende Ermächtigungen aus dem HJ bis 2013	74.967,30 €
Übertragende Ermächtigungen aus dem HJ 2014	813.535,88 €
Summe der übertragenden Ermächtigungen in das HJ 2015	888.503,18 €
davon: verfügt	764.611,06 €
Abgang	9.615,36 €
weiter übertragende Erm. aus VJ in HJ 2015	114.276,76 €
Übertragung Ermächtigungen aus dem HJ 2015 in das HJ 2016	211.393,90 €
Zu übertragende Ermächtigungen insgesamt	325.670,66 €

Die Übertragung von Haushaltsermächtigungen aus dem Haushaltsplan 2015 i.H.v. 211,4 T€ war unzulässig, da für das Haushaltsjahr 2015 kein beschlossener Haushaltsplan und somit keine Haushaltsermächtigungen vorlagen.

Anhand der vorliegenden Unterlagen war ersichtlich, dass mit der Begründung: „zweckgebundene Einzahlungen“ ebenso eine Übertragung von Haushaltsermächtigung erfolgte. Hierzu wird der folgende Hinweis gegeben:

Hinweise zur Übertragung von Haushaltsermächtigungen

Nach dem Schreiben vom MI LSA vom 23.07.2020 müssen die Ermächtigungen in das Jahr der Durchführung der Maßnahme übertragen werden. Zweckgebundene Erträge und Einzahlungen sollen nach diesem Schreiben wie folgt übertragen werden:

1. Buchung bei Einzahlung

- Bei konsumtiver Zuwendung: Einzahlung für laufende Zwecke und passiver Rechnungsabgrenzungsposten für den nicht verwendeten zweckgebundenen Ertrag
- Bei investiver Zuwendung: Einzahlung Investitionszuwendung und Sonderposten aus Anzahlungen.

2. Übertragung ins nächste Haushaltsjahr erfolgt durch:

- Den passiven Rechnungsabgrenzungsposten (künftiger Ertrag) und
- Die Aufnahme der nicht verwendeten Ermächtigung für Aufwand und Auszahlung sowie für die Investitionsauszahlung in die Übersicht der zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen

Alternativ könnte die Einzahlung auch als sonstige Verbindlichkeit (vorläufiger Rechnungsvorgang) gemäß § 28 Abs. 2 KomHVO gebucht und später zugeordnet werden.

Die Hinweise/ Feststellungen aus den Vorjahren (Bericht vom 01.04.2020 und 11.10.2021) gelten weiter.

Nach § 118 Abs. 1 KVG hat die Verwaltung Rechenschaft über die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft abzulegen. Daher gilt es auch, dass die Übertragungen im Rechenschaftsbericht zu dokumentieren sind.

Der Rechenschaftsbericht enthält keine Ausführungen zur Übertragung von Haushaltsermächtigungen.

4.1.3 Sonstige Prüfungen

Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen unbeschadet der Regelungen über die Kassenaufsicht. Im Berichtsjahr 2015 wurde keine unvermutete Kassenprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt durchgeführt.

4.1.4 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach der Feststellung der Rechnungsprüfung grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt.

Die Bestände des Jahresabschlusses 2014 wurden richtig und vollständig vorgetragen. Der Jahresabschluss 2015 wurde aus der Buchführung im Wesentlichen zutreffend entwickelt und von der Finanzverwaltung aufgestellt. Soweit Feststellungen zu treffen waren, sind diese im Bericht enthalten.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem gewährleistet im Wesentlichen eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung. Soweit Feststellungen getroffen wurden, die u.a. auf das vorliegende IKS zurückzuführen sind, wurden diese in diesem Bericht aufgeführt. Darüber hinaus ist zu beachten, dass einige Feststellungen und Hinweise zum IKS aus den Vorjahren weiterhin ihre Gültigkeit haben.

Bei der Prüfung wurden keine Sachverhalte festgestellt, die dagegensprechen, dass die von der Stadt getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen im Wesentlichen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Die Bestandsnachweise der Vermögensgegenstände, des Kapitals, der Schulden, der Sonderposten, der Bilanzierungshilfen und der Rechnungsabgrenzungsposten sind erbracht.

Anlagenbuchhaltung

Auf die besondere Bedeutung der Anlagenbuchhaltung wurde im Bericht vom 01.04.2020 bereits hingewiesen.

Die Feststellungen gelten auch für die Folgeabschlüsse. Aufgrund des zeitlichen Versatzes der Buchungen/ Aufstellungen der Jahresabschlüsse und Prüfung ist es den Prüfern bewusst, dass die Beachtung der Hinweise und Anregungen der Rechnungsprüfung sich erst in den neueren Jahresabschlüssen bemerkbar machen.

Die Möglichkeiten zur unterstützenden Auswertung/ Analyse der Daten, die das in der Stadt angewendete Buchungsprogramm (HKR Software) bietet, werden nicht genutzt.

4.1.5 Jahresabschluss

Gemäß § 118 Abs. 2 KVG LSA besteht der Jahresabschluss aus

1. einer Ergebnisrechnung
2. einer Finanzrechnung
3. einer Vermögensrechnung (Bilanz),
4. einem Anhang

Als Anlage ist dem Jahresabschluss Rechenschaftsbericht und folgende weitere Anlagen beizufügen (§118 Abs. 3 und 4 KVG LSA):

1. Übersicht über das Anlagevermögen, Forderungen und Verbindlichkeiten sowie
2. Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen.

Es wird daher empfohlen, die Unterlagen für die künftigen Jahresabschlüsse entsprechend § 118 KVG LSA sortiert zur Prüfung vorzulegen.

Lt. Aussagen der Kämmerin soll das HKR Programm „mps“ keine Ergebnis- und Finanzrechnung in erweiterter Form generieren. Aus diesem Grund werden, um die Ergebnisse in den einzelnen Konten darzustellen, von der Kämmerin zusätzliche Übersichten erstellt. Dies führt jedoch regelmäßig zu Schreib- bzw. Übertragungsfehler“. Es erhöht sich nicht nur der Verwaltungsaufwand für die Erstellung der Jahresabschlüsse, sondern auch der Prüfungsaufwand.

Auch sollen die gesetzlich vorgeschriebenen Anlagen (Übersichten) nicht über die HKR-Software erstellt werden können.

*Hier sollte umgehend eine Lösung gefunden werden. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die eingesetzte HKR-Software in der Lage sein muss, Jahresabschlüsse nach den gesetzlichen Vorschriften zu erstellen. **Die vorgeschriebenen Bestandteile und Anlagen müssen aus der HKR-Software entsprechend generiert und zur Verfügung gestellt werden können.***

Auch sollte es möglich sein, die Jahresergebnisse der einzelnen Konten aus dem Programm zu generieren.

Der Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus den Konten der Stadt entwickelt. Die Werte der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2015 wurden im Jahresabschluss 2015 sachgerecht und systematisch fortgeschrieben. Das Vermögen sowie die Verbindlichkeiten wurden im Wesentlichen vollständig erfasst. Soweit Feststellungen zu treffen waren, sind diese in diesem Bericht enthalten.

Die Bewertung erfolgte vollständig gemäß den Vorschriften des NKHR und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. Neuzugänge im Haushaltsjahr wurden mit ihren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten auf der Grundlage von Eingangsrechnungen ermittelt. Die bilanzierten Vermögensgegenstände stehen, soweit die Prüfung dies feststellen konnte, allesamt im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt.

Die Erträge und Aufwendungen sind ausreichend nachgewiesen und im Wesentlichen richtig erfasst. In den Anhang sind die erforderlichen Angaben richtig aufgenommen.

Die Vermögensrechnung (Bilanz), die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung sowie die Teilrechnungen sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Kapital, die Sonderposten, die Bilanzierungshilfen und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet. Risiken wurden erkannt, so dass Rückstellungen zu bilden waren.

Ist eine interne Leistungsbeziehung nicht nur von untergeordneter Bedeutung und hat sie Auswirkungen auf die Produktkosten, einzelne Kennzahlen oder Leistungsziele, muss die Stadt diese interne Leistungsbeziehung in die Teilergebnispläne aufnehmen, in der Haushaltsausführung bedienen und im Jahresabschluss nachweisen.

Interne Leistungsbeziehungen (§§ 4 (3) und § 13 (4) KomHVO) wurden im Jahresabschluss 2015 noch nicht erfasst.

Nach § 20 Abs. 1 KomHVO ist die Stadt verpflichtet, eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen. Die Kosten- und Leistungsrechnung ist der nötige und konsequente zweite Schritt bei der Einführung des NKHR. Ziel ist es, transparent zu machen, wo Kosten entstehen, wie die Struktur der Kosten sich darstellt und vor allem was ein einzelnes Produkt oder eine Dienstleistung wirklich kostet.

*Eine Kosten- und Leistungsrechnung wurde inzwischen insofern aufgebaut, dass die Kosten auf die für die Kostenrechnung vorgesehenen Konten gebucht werden. **Eine Verarbeitung der Ergebnisse erfolgt jedoch noch nicht.***

Die Prüfung hat zu keinen wesentlichen Einwendungen in Bezug auf die Bewertung des Vermögens geführt. Die Rechnungsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 – unter Berücksichtigung der im Bericht ausgewiesenen Feststellungen, ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist.

Nach Überzeugung der örtlichen Rechnungsprüfung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Kommunen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt.

4.1.7 Anhang, Rechenschaftsbericht

Anhang

Der Anhang ist Pflichtbestandteil des Jahresabschlusses. Im Anhang sind nach § 47 KomHVO über die in § 41 Abs. 1 bis 4 KomHVO festgelegten Informationen hinaus weitere Erläuterungen zu geben.

Dem Jahresabschluss wurde ein Anhang beigelegt.

Rechenschaftsbericht

Nach § 118 Abs. 3 KVG LSA ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht als Anlage beizufügen und zu erläutern. Der Rechenschaftsbericht bildet für die inhaltliche Wertung des Jahresabschlusses eine wichtige Informationsgrundlage.

Die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den fortgeschriebenen Ansätzen des Haushaltsjahres (hier: lediglich die Haushaltsansätze aus dem Haushaltsplanentwurf) wurden erläutert und eine Bewertung der Abschlussrechnung vorgenommen. Auch geht der Rechenschaftsbericht auf Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung (§ 48 Abs. 2 KomHVO Nr. 2) für die künftige Entwicklung der Kommune ein.

Vorgänge von besonderer Bedeutung gemäß § 48 Abs. 2 Nr. 1 KomHVO werden nicht dargestellt.

4.1.8 Anlagen

Dem § 118 Abs. 4 KVG entsprechend sind dem Jahresabschluss insbesondere folgende weitere Anlagen als Anlage beizufügen: Übersicht über Anlagevermögen, Forderungen und Verbindlichkeiten sowie Übersicht über zu übertragende Ermächtigungen. Die verbindlichen Muster zum NKHR wurden im MBl. Nr. 27/2011 bzw. Nr. 44/2016 bekanntgeben.

Übersicht über Forderungen und Verbindlichkeiten

Die Übersicht zum Forderungsspiegel entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Die Angaben in der Forderungsübersicht stimmen mit den Angaben in der Bilanz überein.

Die Übersicht über die Verbindlichkeiten entspricht zwar nunmehr den gesetzlichen Anforderungen. Die Restlaufzeiten wurden jedoch nicht ordnungsgemäß ausgewiesen

Übersicht über das Anlagevermögen (Anlagenspiegel)

Der Anlagenspiegel zeigt die Entwicklung des Anlagevermögens von den ursprünglichen (historischen) Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zum Restbuchwert am Abschlussstichtag. Die Gliederung des Anlagenspiegels orientiert sich vertikal an der Bilanzgliederung.

Dem Jahresabschluss 2015 wurde eine Anlagenübersicht beigefügt. Der Vorjahresbestand der Vermögensgegenstände wurde korrekt fortgeschrieben. Die Restbuchwerte stimmen mit den Angaben in der Bilanz überein.

Zwar sind die, gemäß dem Muster 18 verbindlich vorgeschriebenen Posten, enthalten. **Die Angaben erfolgten jedoch nicht in der vorgeschriebenen Form. So wurden die Zugänge bei den AK/HK bzw. bei den Abschreibungen nicht als Zugänge, sondern als negative Abgänge gebucht.**

Auf die Hinweise im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 vom 01.04.2020 wird verwiesen.

Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragende Ermächtigungen

Sofern Haushaltsermächtigungen übertragen werden, erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres.

Gemäß § 118 Abs. 4 Nr. 2 KVG i.V.m. § 49 Abs. 4 KomHVO ist dem Jahresabschluss auch eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen, auch für überplanmäßige und außerplanmäßige als Anlage beizufügen.

Die Anlage über die v.g. Ermächtigungen (gemäß Muster 21) wurde dem Jahresabschluss beigefügt.

Hier wird auf die Ausführungen in Punkt Bewirtschaftungsgrundsätze verwiesen. Da für die Stadt im Haushaltsjahr 2015 kein beschlossener Haushaltsplan vorlag, waren keine Haushaltsermächtigungen vorhanden, die übertragen werden konnten.

Übersicht über die zu übertragenden Verpflichtungsermächtigungen

Gemäß § 118 Abs. 4 Nr. 2 KVG i.V.m. § 49 Abs. 4 KomHVO ist dem Jahresabschluss auch eine Übersicht über Verpflichtungsermächtigungen als Anlage beizufügen.

Eine Übersicht über die zu übertragenden Verpflichtungsermächtigungen gemäß Muster 22 wurde dem Jahresabschluss beigelegt.

4.2 Internes Kontrollsystem (IKS)

Unter dem Internen Kontrollsystem (IKS) werden alle Maßnahmen und Regelungen der Verwaltungsleitung zur Steuerung und Kontrolle eines rechtmäßigen und wirtschaftlichen Verwaltungshandelns verstanden.

Die Rechnungsprüfung hat insbesondere zu beurteilen, ob das IKS angemessen ausgestaltet und aufgebaut ist. Ausgehend von dieser Beurteilung entscheidet der Prüfer den Umfang der anschließend erforderlichen aussagebezogenen Prüfungshandlungen, welche dann die Hauptprüfung der Jahresabschlussprüfung ausmachen.

Die Stadt hatte eine Dienstanweisung zur Bewertung und Erfassung des kommunalen Vermögens (Bewertungsrichtlinie Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben-Börde) zum 01.07.2017 erlassen. Die 1. Änderung „DA zur Bewertung und Erfassung des kommunalen Vermögens im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses ...“ wurde zum 01.09.2020 in Kraft gesetzt und sollte ab dem 01.01.2014 Anwendung finden. Diese Bewertungsrichtlinie enthält eine Vielzahl von Definitionen bzw. Abschriften aus den gesetzlichen Regelungen und weitere Ausführungen, die nicht für die Stadt zutreffen. Eine Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten erfolgte überwiegend noch nicht.

Die 2. Änderung der Bewertungsrichtlinie der Stadt erfolgte am 15.07.2022. Diese Richtlinie hat gemäß Pkt. 1 Gültigkeit für alle relevanten Geschäftsvorfälle ab dem Haushaltsjahr 2013.

Es wird eingeschätzt, dass die v.g. Richtlinie als Arbeitsgrundlage für die Mitarbeiter noch nicht vollständig genügt

Der Punkt 4.5 der BewertRL - Eigenkapital - ist untergliedert in Punkt 4.5.1 Rücklagen/ Ergebnisvortrag/ Jahresüberschuss und dem Punkt 4.5.2 Sonderposten.

Dem § 46 Abs. 4 Punkt 1 KomHVO ist zu entnehmen, dass die Sonderposten nicht zum Eigenkapital gehören. Die Sonderposten werden lediglich bei der Bildung von Kennziffern dem Eigenkapital zugerechnet.

Auch ist im § 46 Abs. 4 Nr. 1 KomHVO die Gliederung des Eigenkapitals vorgeschrieben (Rücklagen, Sonderrücklagen, Fehlbetragsvortrag, Jahresergebnis). Die Definition bzw. Ausführungen in Bezug auf die Rücklagen aus Überschüsse und dem Ergebnisvortrag sind unvollständig bzw. fehlerhaft.

Lt. Punkt 2.5 Abschreibungen sind für außerplanmäßige Abschreibungen Anträge auf über- / außerplanmäßige Aufwendungen zu stellen.

Gemäß § 40 Abs. 3 KomHVO sind „...im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen ...“

Mit der Bewertungsrichtlinie sollen die Mitarbeiter eine Handlungsempfehlung erhalten. Insofern sollte die Bewertungsrichtlinie regeln,

- Wann ist eine Wertminderung als dauerhaft anzusehen und erfordert somit eine sofortige außerplanmäßige Abschreibung?
- Verfahren, wenn der Fall der dauernden Wertminderung bekannt wird.

Hinweis: Eine Wertever schlechterung in diesem Sinne liegt nur vor, wenn das Anlagegut weiterhin nutzungsfähig bleibt. Ansonsten handelt es sich um einen endgültigen Abgang.

Im Pkt. 2.9 der BewerRL wird ausgeführt, dass gemäß KomHVO Bewertungsvereinfachungen zugelassen sind. Allerdings wird nicht erwähnt, ob und welche Bewertungsvereinfachungen von der Stadt angewendet werden.

Weitere Empfehlungen zu Regelungen in der Bewertungsrichtlinie:

Hinsichtlich der Zuordnung (Aufwand/ Investition) kommt es nicht selten zu Unsicherheiten und Bewertungsunterschieden innerhalb der Verwaltung. Hier empfehlen sich entsprechende Regelungen in der Bewertungsrichtlinie.

- *Behandlung der Ersatzbeschaffungen und Veräußerungen von Gegenständen aus einem Festwert*

Solange der Festwert betragsmäßig nicht erhöht werden muss, sind sämtliche Ersatzbeschaffungen von Gegenständen, für die ein Festwert besteht, im Jahr der Anschaffung oder Herstellung in vollem Umfang Aufwand.

Es sollte eindeutig formuliert werden:

- Ersatzbeschaffung bei Festwert
- Ersatzbeschaffung beim unbeweglichen Vermögen z.B. Gebäude (Fenster, Dach etc....)
- Ersatzbeschaffung bei beweglichen Vermögen

Wichtig sind u.a. auch folgende Regelungen:

- Nachvollziehbare Bewertungsvorgaben für alle relevanten Bewertungsfragen / Bewertungsspielräume müssen enthalten sein
- Vorgaben zu Folgebewertungen, auch standardisierte Bewertungsvorgaben wie Aktivierungsprotokolle, sonstige Bewertungsformulare und Vorgaben zur Bewertungsdokumentation
- Festlegungen zur Berücksichtigung von aktivierten Eigenleistungen
- Für die geförderten Vermögensgegenstände (z.B. Fahrzeuge) ist die Nutzungsdauer und somit auch die Auflösungsdauer auf die Bestimmungen des Zuwendungsgebers anzupassen bzw. auszuweiten. Hier ist eine entsprechende Festlegung in der RL zu empfehlen.

Empfehlenswert sind auch Angaben wie z.B.

- Inventarisierungsgrundsätze für die Stadt (u.a. auch Verfahren bei Rechnung, die mehrere Vermögensgegenstände enthält)
- Durchführungsregelungen zur Inventur
- Umgang mit Inventurdifferenzen
- Abgänge vom Vermögensbestand (Verkauf/ Verschrottung)
 - Wer ist verantwortlich? Fachamt?
 - Verfahren: Abgleich zwischen bestehendem Buchwert (RBW) und Verkaufserlös und erläutern wann Ertrag, wann Aufwand entsteht...
 - *Ggf. ist hier festzulegen, ab wann wesentliche Bedeutung / wann unwesentliche Bedeutung in Bezug auf § 2 Abs. 3 KomHVO – Zuordnung zu außerordentliche Erträge bzw. Aufwendungen*
- Änderung der Vermögenszuordnung
 - Verfahren bei Wechsel des Einsatzbereiches (Standort, Kostenstelle) bzw. Änderung der Nutzung von Vermögensgegenständen

Darüber hinaus wird zum Internen Kontrollsystem auf den Bericht über die überörtliche Prüfung vom 24.11.2014 verwiesen.

4.3 Darstellung der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung

4.3.1. Vermögensrechnung

Die Vermögensrechnung (Bilanz) ist diesem Bericht als Anlage 2 beigefügt.

Zur Unterstützung der Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses haben wir eine Analyse der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt vorgenommen. In Vorbereitung der Darstellung/Prüfung der Vermögens- und Finanzlage wurde eine Strukturbilanz aufgestellt. In dieser Strukturbilanz wurden einzelne Posten zugeordnet, so dass die Bilanz auf beiden Seiten nur 2 Positionen hat (Bsp. die pRAG und Rückstellungen zu Fremdkapital / Sonderposten zu Eigenkapital). Die Rückstellungen FAG für 2016, ATZ und Pension wurden als langfristig; die übrigen Rückstellungen, Sonstige Verbindlichkeiten (Sicherheitseinbehalte und Separationen) und Rechnungsabgrenzungsposten wurden hierbei als kurzfristige Verbindlichkeiten eingestuft.

Die Aktivseite der Vermögensrechnung ist unverändert durch das Anlagevermögen (96,6 %) geprägt.

RBW	31.12.2015	31.12.2014	31.12.2013	01.01.2013
Anlagevermögen *100	63.402.427,32 €	64.817.243,50 €	68.545.675,08 €	67.031.355,41 €
Bilanzsumme	65.637.749,14 €	71.525.056,04 €	74.945.164,58 €	68.837.834,67 €
	96,6 %	90,6 %	91,5 %	97,4 %

Die Anlagenintensität stellt das Verhältnis zwischen dem Anlagevermögen und dem Gesamtvermögen dar. In der Stadt Wanzleben-Börde setzt sich das Anlagevermögen insbesondere aus dem Sachanlagevermögen (82,7 %) zusammen, wobei der prozentual größten Anteile mit 38,7 % die bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte sowie mit 31,4 % das Infrastrukturvermögen betreffen.

Eine Beeinflussung dieser Kennziffer wäre nur mittelfristig ggf. durch Veräußerungen möglich. Je höher der Anteil des abschreibungspflichtigen Anlagevermögens ist, desto weniger kann die Kommune eine veränderte Finanzierungssituation beeinflussen. D.h. je höher das Anlagevermögen, desto höher die Abschreibungen und der Unterhaltungsaufwand.

Der Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme (Eigenkapitalquote) beträgt 40,8 % (Vorjahr 43,0 %).

Unter Berücksichtigung der Sonderposten, die aus der Finanzierung des Anlagevermögens entstanden sind, beträgt der Anteil 75,6 % (Vorjahr 74,8 %). Die Sonderposten werden hier dem „wirtschaftlichen“ Eigenkapitals zugerechnet, da es sich bei diesen um Zuwendungen handelt, die i.d.R. nicht zurückzuzahlen sind (Eigenkapitalquote II).

Bei der Beurteilung ist entscheidend, ob das Eigenkapital künftig erhalten bleibt. Ein über Jahre beständig geringer werdendes Eigenkapital belegt eine strukturelle Finanzschwäche, der rechtzeitig zu begegnen ist, um die dauerhafte Erfüllung der kommunalen Aufgaben nicht zu gefährden. Eine steigende Eigenkapitalquote ist ein Indiz dafür, dass die intergenerative Gerechtigkeit bei der Finanzierung der kommunalen Aufgaben mit Erfolg beachtet wurde.

Zur Verdeutlichung, in welchem Umfang das langfristige Anlagevermögen langfristig finanziert wird, wird die Kennzahl „Anlagendeckung“ herangezogen. Der Anlagendeckungsgrad I als Verhältnis des Eigenkapitals zum Anlagevermögen beträgt 78,3 %. Berücksichtigt man für den Anlagendeckungsgrad II zusätzlich die Sonderposten und das langfristige Fremdkapital, ergibt sich eine Deckung des Anlagevermögens von 94,6 %.

Das bedeutet, dass die Anlagen (langfristig gebundenes Kapital) nicht vollständig aus Eigenmitteln, Sonderposten und langfristigem Fremdkapital gedeckt sind.

Die Stadt verfügte zum 31.12.2015 noch über Liquidität. Der Anteil des Umlaufvermögens einschl. der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten am Gesamtvermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr stark verringert und ist mit 3,4% (Vj. 9,4 %) als gering zu bezeichnen.

Fremdkapitalquote

Die Fremdkapitalquote zeigt an in welchem Maße das kommunale Vermögen mit Fremdmitteln (Rückstellungen und Verbindlichkeiten) finanziert ist. Sie beträgt 24,4 % (VJ 25,2 %). Ohne Berücksichtigung der FAG-Rückstellungen beträgt die Fremdkapitalquote 12,4 %).

Die Fremdkapitalquote aus Kreditverbindlichkeiten (Summe aller langfristigen Verbindlichkeiten aus Krediten zum Gesamtkapital) zeigt an, in welchem Maße das kommunale Vermögen mit Kreditmitteln finanziert ist.

Die langfristigen Verbindlichkeiten aus Krediten machen einen Anteil von 7,2 % (Vorjahr 7,0 %) am Gesamtkapital aus. Die Liquiditätsbelastung aus diesen Krediten für das Haushaltsjahr 2015 betrug 365,5 T€. Hier ist zu erkennen, dass die Liquiditätsbelastung kontinuierlich sinkt.

	HJ 2013	HJ 2014	HJ 2015
Tilgung von Krediten einschl. KR	356.093,01 €	282.047,04 €	210.562,54 €
Zinsaufwendungen aus Kreditaufnahmen (Kto 5517)	206.596,75 €	176.589,20 €	154.912,46 €
Liquiditätsbelastung	562.689,76 €	458.636,24 €	365.475,00 €

Die Zinsaufwendungen aus Krediten machen einen Anteil von 0,8 % an den ordentlichen Aufwendungen aus. Die durchschnittliche Tilgungsrate im geprüften Haushaltsjahr lag bei 4,2 %.

4.3.2 Ergebnisrechnung

Die Gegenüberstellung von Haushaltsplan 2015, dessen Fortschreibung und des Ist-Ergebnisses stellt sich wie folgt dar:

	fortgeschr. HA 2015	Ergebnis 31.12.2015	Plan/ Ist- Vergleich	Ant. an Ertr. Aufw.
Steuern und ähnliche Abgaben	7.011.900,00 €	7.991.926,68 €	980.026,68 €	50,2 %
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.293.900,00 €	3.127.624,58 €	-166.275,42 €	19,6 %
Transfererträge	162.000,00 €	200.000,00 €	38.000,00 €	1,3 %
öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.161.000,00 €	1.798.654,28 €	-362.345,72 €	11,3 %
privatrechtliche Leistungsentgelte	288.800,00 €	384.122,40 €	95.322,40 €	2,4 %
sonstige ordentliche Erträge	1.781.900,00 €	2.234.011,67 €	452.111,67 €	14,0 %
Bestandsveränderungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,0 %
Finanzerträge	162.200,00 €	183.744,45 €	21.544,45 €	1,2 %
Summe Ordentliche Erträge	14.861.700,00 €	15.920.084,06 €	1.058.384,06 €	100,0 %
Personalaufwendungen	8.487.600,00 €	8.582.716,38 €	95.116,38 €	42,6 %
Vorsorgeaufwendungen	0,00 €	89.172,64 €	89.172,64 €	0,4 %
Aufwendungen für Sach- und Dienstleist.	3.191.600,00 €	2.540.039,39 €	-651.560,61 €	12,6 %
Transferaufwendungen, Umlagen	4.762.300,00 €	4.615.876,20 €	-146.423,80 €	22,9 %
Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.136.700,00 €	1.135.767,38 €	-932,62 €	5,6 %
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	253.200,00 €	227.521,78 €	-25.678,22 €	1,1 %
bilanzielle Abschreibungen	2.629.200,00 €	2.953.151,78 €	323.951,78 €	14,7 %
Summe ordentliche Aufwendungen	20.460.600,00 €	20.144.245,55 €	-316.354,45 €	100,0 %
Ordentliches Ergebnis	-5.598.900,00 €	-4.224.161,49 €	1.374.738,51 €	
außerordentliche Erträge		0,00 €		
außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	183.882,57 €		
außerordentliches Ergebnis	0,00 €	-183.882,57 €		
JAHRESERGEBNIS	-5.598.900,00 €	-4.408.044,06 €		

Auch im Haushaltsjahr 2015 reichten die ordentlichen Erträge nicht aus, um die ordentlichen Aufwendungen zu decken. Es wurde ein Fehlbetrag von -4,2 Mio € (Vorjahr -1,2 Mio €) erwirtschaftet. Im Entwurf des Planes veranschlagt war ein Fehlbetrag in Höhe von -5,6 Mio €. Die Verbesserung gegenüber der Haushaltsentwurfsplanung resultiert aus Mehrerträgen i.H.v. 1,1 Mio € und Minderaufwendungen i.H.v. -0,3 Mio €.

Wie die Übersicht zeigt, gab es z.B. erhebliche Abweichungen zum Haushaltsplanentwurf bei den Erträgen aus Steuern und ähnlichen Abgaben (+980,0 T€), den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte (-362,3 T€) und sonstigen ordentlichen Erträgen (+452,1 T€).

Die Stadt finanziert ihre Aufwendungen insbesondere durch Steuern und ähnliche Abgaben (50,2 %). Die Steuern und ähnlichen Abgaben setzen sich zum 31.12.2015 wie folgt zusammen:

	Stand 31.12.2014	Stand 31.12.2015	Vergl. zum VJ
Grundsteuer A	580.111,94	568.007,05	-12.104,89
Grundsteuer B	1.358.123,33	1.345.112,12	-13.011,21
Gewerbesteuer	4.752.192,71	1.795.714,49	-2.956.478,22
Gemeindeanteil an der EikSt	3.350.309,75	3.644.386,80	294.077,05
Gemeindeanteil an der Ust	510.901,35	532.823,03	21.921,68
Vergnügungssteuer	14.220,00	9.600,00	-4.620,00
Hundsteuer	97.373,30	96.283,19	-1.090,11
Steuern und ähnliche Abgaben	10.663.232,38 €	7.991.926,68 €	-2.671.305,70
Anteil an ordentl. Erträge gesamt	54,4 %	50,2 %	

Die Abweichung bei den sonstigen ordentlichen Erträgen (insgesamt +452,1 T€) ergab sich im Wesentlichen aus den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen (+331,3 T€).

Außerordentliche Aufwendungen

Das Ergebnis zum 31.12.2015 weist außerordentliche Aufwendungen in Höhe von 183,9 T€ aus. Als außerordentliche Aufwendungen wurden ausschließlich Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen gebucht.

Begründungen für die Verkaufsverluste sind in den Berichten nicht enthalten. Es ist auch nicht erkennbar, warum diese Verluste (im Einzelfall bis zu 30,2 T€) für die Stadt von wesentlicher Bedeutung sind.

Die Festlegung einer Wertgrenze, die die Wesentlichkeit begründet, konnte nicht nachgewiesen werden.

	<u>Ergebnis 31.12.2015</u>
außerordentliche Erträge	0,00 €
außerordentliche Aufwendungen	183.882,57 €
<u>außerordentliches Ergebnis</u>	<u>-183.882,57 €</u>

Hinweise zu Außerordentliche Aufwendungen / Erträge

Außerordentliche Aufwendungen/Erträge werden im § 2 Abs. 3 KomHVO erläutert. Danach sind Aufwendungen und Erträge nur dann außerordentlich, wenn sie sich auf Ereignisse beziehen, die *außerhalb der gewöhnlichen Tätigkeit* der Gemeinde anfallen **und** für die Abbildung der wirtschaftlichen Situation der Gemeinde von **wesentlicher** Bedeutung sind.

Nicht dazu gehören zum Beispiel:

- ⇒ Erträge bzw. Aufwendungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen, die im Rahmen der gewöhnlichen Tätigkeit der Gemeinde anfallen und von *unwesentlicher* Bedeutung sind.
- ⇒ *Aufwand/Ertrag aus Inventur-Differenzen*
- ⇒ Außerplanmäßige Abschreibungen auf das Anlagevermögen
- ⇒ Abschreibungen auf Forderungen und Wertpapiere
- ⇒ Steuernachzahlungen, -erstattungen
- ⇒ Zuschreibungen auf VG des Anlagevermögens
- ⇒ Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen

Unter außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen werden damit alle Vorgänge erfasst, die zwar durch die Aufgabenerfüllung der Kommune verursacht wurden, allerdings *für den normalen Ablauf der Verwaltung unüblich* sind. Wenn diese außerordentlichen Beträge in der Ergebnisrechnung des aktuellen Haushaltsjahres der Gemeinde berücksichtigt würden, entstünde hierdurch ein falsches Bild der Ertragslage der Kommune.

Auch in den Zuordnungsvorschriften zum Kontenplan LSA sind entsprechende Erläuterungen enthalten. Hier werden z.B. folgende Beispiele für außerhalb der gewöhnlichen Tätigkeit anfallenden Ereignisse von wesentlicher Bedeutung aufgeführt:

- ⇒ Buchgewinne bzw. Buchverluste aus Vermögensveräußerungen im Rahmen der Außerordentlichkeit
- ⇒ Versicherungsleistungen oder besondere Zuweisungen nach Naturkatastrophen,

Kennzahlen der Ergebnisrechnung

Die Bildung von Kennziffern und Zielen sowie die Kosten- und Leistungsrechnungen befinden sich in der Stadt noch im Aufbau und bedürfen in den nächsten Haushaltsjahren entsprechender personeller, fachlicher und zeitlicher Ressourcen. Nachfolgend sollen einige Kennzahlen zur Jahresabschlussanalyse 2015 zur Beurteilung der Ertragslage der Stadt dargestellt und erläutert werden.

Zuwendungs-Ertrags-Quote

Die Gemeinde finanziert sich zu 19,6 % aus Zuwendungen Dritter und Umlagen. Das bedeutet, dass die Stadt ihre ordentlichen Erträge zu einem relativ hohen Anteil selbst erwirtschaftet.

Personal-Aufwands-Quote

Die Personalaufwendungen stellen einen Anteil von 42,6 % (Vj. 38,3 %) an den ordentlichen Aufwendungen dar.

Der hohe Anteil begründet sich u.a. in der Vielzahl von Einrichtungen. So hat die Stadt 8 Kindertagesstätten, 6 Horte, 5 Grundschulen sowie eine Bibliothek, ein Spaßbad und einen Bauhof.

Personalaufwendungen (PA) für Einrichtungen	JE 2014	Anteil an Gesamt PA	JE 2015	Anteil an Gesamt PA	VbE lt. St.P
Kita einschl. Verwaltung	3.245,0 T€	40,7 %	3.498,3 T€	40,8 %	89,1625
Grundschulen einschl. Verwaltung	54,1 T€	0,7 %	65,9 T€	0,8 %	7,7050
Bibliotheken	105,6 T€	1,3 %	97,6 T€	1,1 %	2,0500
Bauhof/ Gemeindearbeiter	956,6 T€	12,0 %	1.224,2 T€	14,3 %	28,8750

Sach-Aufwands-Quote

Für Sach- und Dienstleistungen werden 12,6 % der ordentlichen Aufwendungen aufgewendet.

Transferaufwands-Quote

Die Transferaufwendungen stellen einen Anteil von 22,9 % der ordentlichen Aufwendungen dar. Diese verringerten sich gegenüber dem Vorjahr um 0,4 Mio €; Die Transferaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	JE 31.12.2014	JE 31.12.2015	Vergl. zum VJ
Transferaufwendungen	5.015.402,22 €	4.615.876,20 €	-399.526,02 €
Zuweisungen lfd. Zwecke	58.781,29 €	35.375,39 €	-23.405,90 €
Zuschüsse an verb. Unternehmen etc.	127.580,00 €	0,00 €	-127.580,00 €
Gewerbesteuerumlage	448.872,00 €	171.186,00 €	-277.686,00 €
Kreisumlage	4.165.400,00 €	3.782.200,00 €	-383.200,00 €
All. Umlage an Land und Nachz. aus Abr Soli	- €	412.063,00 €	412.063,00 €
Zuweisungen an Zweckverbände	200.467,93 €	201.570,81 €	1.102,88 €
Allg. Umlage an Zweckverbände	14.301,00 €	13.481,00 €	-820,00 €
	5.015.402,22 €	4.615.876,20 €	- 399.526,02 €
Anteil an ordentliche Aufwendungen	24,1 %	22,9 %	

Im Rechenschaftsbericht wurde angeführt, dass u.a. die Zahlung der Finanzkraftumlage i.H.v. 803,2 T€ zur Verschärfung der Haushaltslage führte. Tatsächlich entstanden aufgrund der Inanspruchnahme der Rückstellung für die Finanzkraftumlage „lediglich“ (Mehr-) Aufwendungen i.H.v. 412,1 T€.

4.3.3 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung gibt Auskunft darüber, welche finanziellen Mittel die Stadt eingenommen hat, aus welchen Finanzquellen dies erfolgte und welche Beträge konsumtiven, investiven oder finanzwirtschaftlichen Charakter haben. Im Bereich des Finanzhaushalts gilt für die dort veranschlagten Ein- und Auszahlungen das Kassenwirksamkeitsprinzip (Fälligkeitsprinzip).

Die nachstehende Übersicht stellt die Herkunft und die Verwendung von Finanzierungsmitteln dar.

	fortge- schriebener HA 2015	Jahresabschluss 31.12.2015	Plan/Ist Vergleich 2015
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	13.512.800,00 €	14.154.179,11 €	641.379,11 €
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	18.982.200,00 €	18.775.756,96 €	-206.443,04 €
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-5.469.400,00 €	-4.621.577,85 €	847.822,15 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.863.600,00 €	1.831.423,71 €	1.032.176,29 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.954.900,00 €	1.474.048,43 €	-1.480.851,57 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	-91.300,00 €	357.375,28 €	448.675,28 €
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	- 5.469.400,00 €	- 4.621.577,85 €	847.822,15 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	- 91.300,00 €	357.375,28 €	448.675,28 €
Finanzmittelüberschuss/ - fehlbetrag	- 5.560.700,00 €	- 4.264.202,57 €	1.296.497,43 €

Der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit zeigt an, inwieweit aus den laufenden ordentlichen Einnahmen tatsächlich Mittel zur Verfügung standen, die dann für Investitionen und zur Schuldentilgung eingesetzt werden konnten.

Der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit beträgt -4,6 Mio€. Das heißt, dass im Haushaltsjahr keine Mittel erwirtschaftet wurden, die für Investitionen bzw. zur Schuldentilgung eingesetzt werden können. Der Saldo aus Investitionstätigkeit ist mit 357,4 T€ positiv. Es wurde ein Finanzmittelfehlbetrag i.H.v. -4,3 Mio€ erreicht.

	fortge- schriebener HA 2015	Jahresabschluss 31.12.2015	Plan/Ist Vergleich 2015
Einzahlungen aus der Aufn. von Krediten	1.049.200,00 €	1.049.198,25 €	-1,75 €
Auszahlung für die Tilgung von Krediten	1.340.300,00 €	1.343.144,56 €	2.844,56 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-291.100,00 €	-293.946,31 €	-2.846,31 €
Finanzmittelüberschuss/ - fehlbetrag	- 5.560.700,00 €	- 4.264.202,57 €	1.296.497,43 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- 291.100,00 €	293.946,31 €	2.846,31 €
Änderung des Finanzmittelbestandes im HJ	-5.851.800,00 €	-4.558.148,88 €	1.293.651,12 €

Der Stand an Kreditverbindlichkeiten verringerte sich aufgrund der ordentlichen Tilgung (293,9 T€). Im Haushaltsjahr 2015 konnten 5 Kredite umgeschuldet werden.

Die Einzahlungen insgesamt reichten im Haushaltsjahr 2015 nicht aus um die Auszahlungen des Jahres zu decken. Der Bestand an Finanzmitteln verringerte sich infolge des negativen Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit gegenüber dem Vorjahr um -4,6 Mio €.

	fortge- schriebener HA 2015	Jahresabschluss 31.12.2015	Plan/Ist Vergleich 2015
Einzahlung fremder Finanzmittel	0,00 €	106.037,61 €	-106.037,61 €
Auszahlung fremder Finanzmittel	0,00 €	105.317,15 €	-105.317,15 €
Saldo fremder Finanzmittel	0,00 €	720,46 €	-720,46 €
SALDO DER FINANZRECHNUNG	-5.851.800,00 €	-4.557.428,42 €	1.292.930,66 €
Anfangsbestand an Finanzmittel 01.01.		5.881.845,62 €	
Bestand an Finanzmitteln am 31.12.		1.324.417,20 €	

Die hier aus- und eingezahlten fremden Finanzmittel sind als vorläufige Rechnungsvorgänge gebucht aus nicht geklärten Zahlungen.

Investitionstätigkeit

Allein anhand der Auszahlungen für die Investitionstätigkeit lässt sich keine Aussage darüber treffen, wie die Investitionstätigkeit finanziert ist oder inwieweit eine Notwendigkeit der Investition vorliegt. Dafür muss zunächst die Investitionsfähigkeit z.B. anhand der Ergebnis- und Finanzrechnung ermittelt werden.

Im ordentlichen Ergebnis wird die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kommune sichtbar. Ist das ordentliche Ergebnis positiv, werden alle ordentlichen Aufwendungen durch Erträge gedeckt und damit auch implizit die nicht zahlungswirksamen Auswirkungen der Investitionen, das heißt die planmäßigen Abschreibungen, erwirtschaftet.

Die Stadt erwirtschaftete zum 31.12.2015 ein negatives ordentliches Ergebnis. Die Entwicklung der Jahresergebnisse stellt sich wie folgt dar:

	E R G E B N I S		
	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015
Ordentliche Erträge	24.565.265,15 €	19.597.292,50 €	15.920.084,06 €
Ordentliche Aufwendungen	21.361.620,98 €	20.825.215,15 €	20.144.245,55 €
Ordentliches Ergebnis	3.203.644,17 €	- 1.227.922,65 €	- 4.224.161,49 €

Aus der Verrechnung der zahlungs- und nicht zahlungswirksamen Größen folgt der jährliche Liquiditätsüberschuss, der sowohl für Investitionen als auch für Kredittilgungen verwendet werden kann (Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit = Investitionsfähigkeit).

	Jahresabschluss 31.12.2013	Jahresabschluss 31.12.2014	Jahresabschluss 31.12.2015
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	22.117.348,33 €	17.648.571,39 €	14.154.179,11 €
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	16.703.183,72 €	17.674.312,13 €	18.775.756,96 €
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	5.414.164,61 €	- 25.740,74 €	- 4.621.577,85 €

Nur wenn ein positiver Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit vorliegt, werden in der laufenden Verwaltungstätigkeit Mittel erwirtschaftet, die zur Finanzierung von Investitionen eingesetzt werden können. Gibt es hier keine Überschüsse, müssen Investitionen aus vorhandenen liquiden Mitteln oder Krediten finanziert werden. Für die Erhaltung des Kapitalstocks muss die jährliche Liquidität daher mindestens den Abschreibungen und damit den notwendigen Reinvestitionen entsprechen.

Die Stadt hat zum 31.12.2015 einen negativen Zahlungsmittelsaldo erwirtschaftet. Somit wurden die Abschreibungsaufwendungen aus dem Haushaltsjahr 2015 (3,0 Mio€) nicht gedeckt.

Bildet man aus den Abschreibungen und den Auszahlungen für Investitionen ein Verhältnis, erhält man ein Maß für die tatsächliche Reinvestition, die die Stadt durchführt. Liegt der Wert über 100 Prozent, wird der jeweilige Kapitalstock vergrößert. Liegt der Wert dagegen bei unter 100 Prozent, schrumpft der kommunale Kapitalstock.

	JAB 31.12.2013	JAB 31.12.2014	JAB 31.12.2015
Auszahlungen für Investitionen im HJ.	1.756.726,17 €	1.047.097,60 €	1.474.048,43 €
Abschreibungen im Haushaltsjahr	3.193.811,60 €	3.460.524,81 €	2.953.151,78 €
	55,0 %	30,3 %	49,9 %

Finanzierung der Investitionen

Zunächst stehen den Auszahlungen die Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit gegenüber. Die Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit sind dabei aber zu trennen in „Geldgeschenke“ (z.B. Fördermittel) und Einzahlungen aus eigener Investitionstätigkeit (z.B. Veräußerung vorhandener Vermögensgegenstände). Beides schafft Liquidität, aber jeweils nur einmalig und damit nicht nachhaltig.

	JAB 31.12.2015	Anteil an Ges E Inv
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.831.423,71 €	
dav.: Einzahlungen aus Zuwendungen	1.429.546,13 €	78,1%
Einzahlungen aus dem Verkauf von VG	115.042,56 €	6,3%
Einzahlungen aus Beiträge	281.590,71 €	15,4%
Einzahlung aus Baumaßnahmen	5.244,31 €	
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.460.884,43 €	

Die Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit im Haushaltsjahr 2015 betreffen mit 78,1 % Einzahlungen aus Zuwendungen.

I.d.R. wird im kommunalen Bereich der Zahlungsmittelsaldo aus der Investitionstätigkeit negativ sein. Anders ist es für die Stadt. Bereits in den Vorjahren wurde ein positiver Zahlungsmittelsaldo aus der Investitionstätigkeit ermittelt. Im Haushaltsjahr 2015 waren die Einzahlungen für Investitionen um 370,5 T€ höher als die Auszahlungen für Investitionen. Hier kann jedoch nicht von Ansparungen für Investitionen ausgegangen werden.

Der positive Saldo begründet sich im Wesentlichen in den Einzahlungen aus Zuwendungen (1,7 Mio €). Darüber hinaus wurden eine Vielzahl von veranschlagten Investitionen in das Folgejahr verschoben (Übertragung Haushaltsermächtigungen i.H.v. 325,7 T€).

Hinweis:

Zu beachten ist hierbei jedoch immer, dass eine Auszahlung für Investitionen für die Schaffung eines Vermögensgegenstandes immer zu einer Abschreibung und damit zu einer Belastung der Ergebnisrechnung führt.

Die zusätzlichen Investitionen werden zu höheren Abschreibungsaufwendungen führen, die wiederum das Ergebnis negativ beeinflussen und ggf. auch zu einem noch geringeren Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit führen können. Hier kann die Stadt nur Gegensteuern, indem Maßnahmen eingeleitet werden, die die Aufwendungen verringern bzw. die Erträge erhöhen werden.

5. Vergabe 2015

Für Maßnahmen, die unter Zuhilfenahme von Fördermitteln realisiert werden, erfolgt gemäß den Nebenbestimmungen zu gegebener Zeit nach Abschluss der Gesamtmaßnahme die entsprechende Prüfung des Verwendungsnachweises durch das Rechnungsprüfungsamt vor Übergabe der gesamten Unterlagen an den Zuwendungsgeber.

Eine Verwendungsnachweisprüfung erfolgte u.a. für diese Maßnahmen:

Bergstraße	rd. 291,0 T€
Bauernstraße	rd. 301,0 T€

Im Ergebnis der durchgeführten Prüfungen kam es zu keinen Beanstandungen.

Des Weiteren werden jährlich die Prüfungen der Zwischenverwendungsnachweise „Stadtkernsanierung“ und „Stadtumbau Ost“ durchgeführt. Hier erfolgt, bis zur Vorlage des Schlussverwendungsnachweises, lediglich eine Prüfung hinsichtlich der rechnerischen Richtigkeit der gemachten Angaben.

Die Zugänge bei den Maschinen, Fahrzeugen und BGA's waren eher von geringer finanzieller Bedeutung für die Stadt. Deshalb wurde hier eine entsprechende Vergabeprüfung als nicht erforderlich angesehen.

Eine DA zum Vergabewesen bzw. eine hausinterne Vergabeordnung mit speziellen Festlegungen für die Stadt Wanzleben-Börde existierte mit Gültigkeit für das Haushaltsjahr 2015 nicht.

Sicherheits- und Gewährleistungseinbehalte

Die Sicherheiten für die Gewährleistung von durchgeführten Hoch- und Tiefbaumaßnahmen werden unter den sonstigen Verbindlichkeiten erfasst. Der Bestand per 31.12.2014 betrug 28.346,66 €. Im Haushaltsjahr 2015 betrugen die Zugänge 19.259,30 €. In Abgang gebracht durch Auszahlung wurden 5.074,84 €. Somit verblieb per 31.12.2015 ein Bestand von 42.531,12 €.

Hinweis:

Im Ergebnis der Prüfung wird auf Folgendes hingewiesen:

Auffällig war, dass sich der Betrag aus vielen kleinen Beträgen zusammensetzt. Hier sollte durch die Verwaltung eine Überprüfung vorgenommen werden. Derartige Beträge einzubehalten ist unverhältnismäßig. Sie stellen einen Verwaltungsaufwand dar, der in keinem Nutzen zur Höhe des Betrages steht.

Gemäß § 9 Abs. 7 VOB/A soll auf Sicherheitsleistungen ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn Mängel an der Leistung voraussichtlich nicht eintreten. Und davon ist im Regelfall auszugehen, zumal der Auftragnehmer ohnehin zur mängelfreien Übergabe seines Werkes und eventuell auftretender Mängel im Nachhinein verpflichtet ist.

Des Weiteren soll gemäß § 9 Abs. 7 VOB/A der Auftraggeber auf Sicherheitsleistungen verzichten, wenn die Auftragssumme von 250,0 T€ unterschritten wird.

Eine Ausnahme bilden Einbehalte für die Beträge der Lph. 9 für Honorarleistungen. Diese ist bis zum Ablauf des Gewährleistungszeitraumes und der Endkontrolle durch den beauftragten Planer einzubehalten.

In der Kasse selbst werden die geldwerten Einbehalten in tabellarischer Form mit allen relevanten Angaben erfasst. Die gleiche Erfassung erfolgt für die durch das Bauamt übergebenen Bürgschaften. Im Ergebnis einer stichprobenweisen Prüfung kam es zu keinen Feststellungen. Im Bestand der Stadt befanden sich keine veralteten Bürgschaften.

Zur Verwahrung der Bürgschaften und Übergabe an die Stadtkasse werden Einlieferungs- und Hinterlegungs-anordnungen bzw. bei der Rückgabe Auslieferungs-Anordnungen gefertigt. Werden Bürgschaften den Firmen nach Ablauf der Gewährleistung zurückgegeben, erfolgt dies per Rückschein der Deutschen Post zur Nachweisführung.

6. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Dem Jahresabschluss der Stadt Wanzleben - Börde zum 31. Dezember 2015 und dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2015 wird mit heutigem Datum folgender uneingeschränkter Betätigungsvermerk erteilt:

Die Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Vermögensrechnung (Bilanz) und Anhang der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2015 geprüft. In die Prüfung wurde die Buchführung einbezogen.

Die Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 141 KVG vorgenommen. Danach hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin geprüft, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage sowie der Verbindlichkeiten der Stadt darstellen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach der Beurteilung der Rechnungsprüfung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss zum 31.12.2015 den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben-Börde.

Oschersleben, d. 14.09.2022


Gallert
Amtsleiterin


Mages
Prüferin

Landkreis Börde
Rechnungsprüfungsamt


Oelze
Technische Prüferin

A N L A G E N

zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015

Anlage 1	Erläuterungen zu den Bilanzposten
Anlage 2	Vermögensrechnung / Bilanz zum 31.12.
Anlage 3	Ergebnisrechnung zum 31.12.
Anlage 4	Finanzrechnung zum 31.12.

Posten der Vermögensrechnung zum 31.12.2015**AKTIVSEITE**

	JAB 31.12.2015	JAB 31.12.2014
Anlagevermögen	63.402.427,32 €	64.817.243,50 €
<u>Zusammensetzung:</u>		
Immaterielle Vermögensgegenstände	49.670,81 €	46.558,75 €
Sachanlagevermögen	52.464.245,42 €	53.882.173,66 €
Finanzanlagevermögen	10.888.511,09 €	10.888.511,09 €

Eine von den Anschaffungs- und Herstellungskosten ausgehende Darstellung der Entwicklung der einzelnen Bilanzposten des Anlagevermögens enthält der Anlagenspiegel. Das Anlagevermögen macht einen Anteil von 96,6 % (VJ 90,6 %) des Gesamtvermögens aus. Es besteht zu 82,7 % aus dem Sachanlagevermögen und zu 17,2 % aus dem Finanzanlagevermögen.

Immaterielle Vermögensgegenstände

Die Stadt weist in ihrer Bilanz zum 31.12.2015 immateriellen Vermögensgegenstände wie folgt aus:

Immaterielle Vermögensgegenstände	JAB 31.12.2015	JAB 31.12.2014
<u>Zusammensetzung</u>	49.670,81 €	46.558,75 €
Lizenzen	46.122,48 €	41.427,38 €
Softwareprogramme	3.548,33 €	5.131,37 €

Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind in der Regel alle Vermögensgegenstände, die körperlich nicht fassbar sind, die nicht den Sach- oder Finanzanlagen zuzuordnen sind und solche, die dazu bestimmt sind dem Geschäftsbetrieb auf Dauer zu dienen. Zu den immateriellen Vermögensgegenständen zählen in der kommunalen Bilanz auch Investitionskostenzuschüsse, gewährte Zuwendungen und Rechte (Kontenart 0141).

	RBW 31.12.2014	Zu-/ Abgänge AK	Zu-/Abgänge Afa 2015	RBW 31.12.2015	RBW Anteil an AK/HK
Lizenzen	41.427,38 €	14.086,63 €	9.391,53 €	46.122,48 €	72,5 %
Software	5.131,37 €	- €	1.583,04 €	3.548,33 €	44,4 %
	46.558,75 €	14.086,63 €	10.974,57 €	49.670,81 €	

Die in 2013 und 2014 getroffene Beanstandung bezüglich einer falschen Zuordnung (Lizenz anstelle der gebuchten Software) reguliert sich mit dem JAB 2017, da das Anlagegut zum 01.01.2017 aufgrund der Programmkündigung ausgebucht wird.

Die Zugänge i.H.v. 14.086,63 € resultieren aus dem Erwerb von Lizenzen für

RBI Liquiditätsplanung	i.H.v. 1.428,00 €
RBI Buchungsstellenauskunft	i.H.v. 12.658,63 €.

Die Nachweisführung war lückenlos belegt durch Rechnungen und Anordnungsbelege. Die Aktivierung erfolgte im Folgemonat der Rechnungslegung.

Die Abgänge beider Unterkonten resultieren ausschließlich aus den planmäßigen Abschreibungen. Feststellungen waren nicht zu treffen.

	JAB 31.12.2015	JAB 31.12.2014
Sachanlagevermögen	52.464.245,42 €	53.882.173,66 €

Die Buchwerte des Sachanlagevermögens haben sich insgesamt wie folgt entwickelt:

Anschaffungs- u. Herstellungskosten	Buchwert am 31.12.2015		
	in % der Anschaffungs- werte		noch nicht aufgelöste Sonderposten
126.653,0 T€	52.464,2 T€	41,4 %	22.817,5 T€

Die Verringerung der Buchwerte des Sachanlagevermögens zum 31.12.2015 gegenüber dem Vorjahr um 1,4 Mio € resultiert aus den ordentlichen Abschreibungen i.H.v. 2,8 Mio € und Veränderungen im Sachanlagevermögen i.H.v. +53,4 T€.

Das Sachanlagevermögen ist zum Stichtag 31.12.2015 bereits zu 58,6 % abgeschrieben. Die Abschreibungsquote (AFA im Haushaltsjahr / RBW der Sachanlagen) beträgt 5,3 %.

Für ausgewählte Bauvorhaben wurde eine maßnahmebezogene Einzelfallprüfung durchgeführt. Entsprechende Darstellungen sind dem Pkt. 5 des Berichtes zu entnehmen.

Das Sachanlagevermögen untergliedert sich in:

	RBW 31.12.2014	Zugänge 2015	Abgänge (-) 2015	Afa 2015	RBW 31.12.2015
Unbebaute Grundstücke	3.010.425,67 €	274.159,23 €	-231,09 €	5.931,30 €	3.278.422,51 €
Bebaute Grundstücke	25.603.774,48 €	4.905,50 €	-359.361,92 €	728.831,71 €	24.520.486,35 €
Infrastrukturvermögen	21.097.683,04 €	600.796,86 €	-596,81 €	1.815.065,85 €	19.882.817,24 €
Bauten auf Grund und Boden	56.909,80 €	0,00 €	0,00 €	3.361,88 €	53.547,92 €
Kunstgegenstände	2,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2,00 €
Fahrzeuge, Maschinen, techn. Anl.	1.828.967,83 €	126.569,41 €		186.176,84 €	1.769.360,40 €
BGA, Betriebsvorrichtungen	229.316,63 €	62.064,75 €		34.702,04 €	256.679,34 €
Anlagen im Bau	2.055.094,21 €	1.240.706,88 €	-592.871,43 €	0,00 €	2.702.929,66 €
	53.882.173,66 €	2.309.202,63 €	-953.061,25 €	2.774.069,62 €	52.464.245,42 €

Die Veränderungen in Form der Zu- und Abgänge wurden im Rahmen von Stichproben geprüft. Dies erfolgte durch Inaugenscheinnahme der Dokumentationsordner in denen die Veränderungen des Haushaltsjahres 2015 nachgewiesen und entsprechend dokumentiert wurden. Des Weiteren erfolgte eine Stichprobenprüfung hinsichtlich der Abschreibungsdauer.

Auf Grund der im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz getroffenen Feststellungen und Beanstandungen hinsichtlich der Bewertung der Anlagegüter, aber auch in Bezug auf die Zuordnung von Anlagegüter zu einzelnen Bilanz- und Bilanzunterpositionen wurde im Rahmen der Prüfungshandlung auch überprüft, inwieweit die getroffenen Feststellungen und Beanstandungen sowie gegebenen Hinweise aus den Prüfberichten der Vorjahre mit dem JAB 2015 umgesetzt wurden.

Die hierbei im Ergebnis der Nachprüfung getroffenen Feststellungen sind detailliert unter den entsprechenden Bilanzpositionen dokumentiert.

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

	JAB 31.12.2015	JAB 31.12.2014
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	3.278.422,51 €	3.010.425,67 €

Unter dieser Bilanzposition werden die Sport- und Erholungsflächen, Wasserflächen, landwirtschaftliche Flächen, Wald und Forst, Sonderflächen sowie die unbebauten Grundstücke der Stadt Wanzleben-Börde erfasst.

	RBW 31.12.2014	Zugänge 2015	Abgänge (-) 2015	Afa 2015	RBW 31.12.2015
Grün- und Erholungsfläche	158.504,48 €	1,00 €	0,00 €	0,00 €	158.505,48 €
Landw. Flächen	2.288.026,72 €	5.466,70 €	-231,09 €	5.052,00 €	2.288.210,33 €
Wald, Forst	6.803,50 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	6.803,50 €
Sonderflächen	22.760,74 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	22.760,74 €
Sonstige unbebaute Grundst.	534.330,23 €	268.691,53 €	0,00 €	879,30 €	802.142,46 €
unbebaute Grdst.	3.010.425,67 €	274.159,23 €	-231,09 €	5.931,30 €	3.278.422,51 €

Prüfung Beanstandungen/Korrekturen aus Vorjahr

Sonderflächen

Von der Verwaltung selbst festgestellt wurde im geprüften Haushaltsjahr 2014, dass die Anlagegüter 8300, 8302 (erfasst mit je 1,00 €) und 8270 (253,80 €) dem Hauptanlagegut Sonderflächen (insgesamt 1,00 €) zugeordnet werden müssen. Dies sollte zum JAB 2015 erfolgen. Entgegen der Aussage der Verwaltung wird diese Korrektur nun doch erst im Haushaltsjahr 2016 vorgenommen.

Bilanzielle Veränderungen durch tatsächliche Zu-Abgänge in 2015

Bei den Grün- und Erholungsflächen war ein Zugang von 1,00 € zu verzeichnen. Hierbei handelte es sich um ein Naturregenrückhaltebecken, welches vom Erschließungsträger unentgeltlich übergeben und mit 1,00 € Erinnerungswert erfasst wurde. Die falsche Zuordnung wurde durch die Verwaltung erkannt und korrigiert. Es erfolgte eine Umbuchung zu den baulichen Anlagen des Infrastrukturvermögens (Anl 8703). Der im gleichen Zuge gebildete Sonderposten i.H.v. 1,00 € wird, in Abstimmung mit der Verwaltung, mit dem JAB 2017 ausgebucht. **Ein Nachweis über die unentgeltliche Übertragung des Vermögensgegenstandes in schriftlicher Form (Vertrag oder dgl.) fehlte in den Unterlagen.**

Der Zugang bei den Ackerflächen beträgt 5.697,79 € und resultiert aus dem Flurbereinigungsverfahren im OT Bottmersdorf/Klein Germersleben begonnen 2003 und beendet 2020. Es handelt sich um sechs Anlagegüter. Diese Flächen wurden vom ALFF zum Flächentausch bewertet und in gleicher Höhe in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen. Die Nachweisführung erfolgte durch entsprechende Aufstellungen und Berechnungen. Feststellungen waren nicht zu treffen.

In Abgang gebracht wurden 462,18 € resultierend aus einem Grundstücksverkauf. Die Nachweisführung war gegeben.

Bei den Sonderflächen sind keine bilanziellen Veränderungen ersichtlich, da die Summe aller Sonderfläche nur mit 1,00 € Erinnerungswert in der Vermögensrechnung erfasst werden. Veräußert wurde eine Teilfläche mit einem Kaufpreis von 1.200,00 €, nachgewiesen per Kaufvertrag. Hierbei handelt es sich nicht um einen außerordentlichen Ertrag wie im Anhang zum JAB dargelegt. Außerordentliche Erträge wurden in 2015 nicht gebucht.

Bei den sonstigen unbebauten Grundstücken betragen die Zugänge 268.691,53 €. Dies erfolgte im Ergebnis der Flurneuordnung Bottmersdorf/Klein Germersleben.

Die Nachweisführung war in Form von Tabellen und Flurbereinigungsplänen gegeben.

In Abgang gebracht wurden durch den Verkauf eines Grundstücks 15.652,00 €. Dieser Betrag wurde nicht korrekt in Abgang gebracht, sondern als negative Anschaffung gebucht. Die falsche Buchungsweise wurde bereits durch die Verwaltung erkannt. Eine entsprechende Korrektur war in 2015 nicht mehr möglich, da das Haushaltsjahr bereits abgeschlossen war. Die entsprechende Richtigstellung erfolgt in Abstimmung mit der Verwaltung im Rahmen des JAB 2016.

Des Weiteren wurden aufgrund des Flurbereinigungsverfahrens Sonderabschreibungen i.H.v. 879,30 € vorgenommen.

Wie aus der obenstehenden Tabelle ersichtlich, wurden Abschreibungen auf Grund und Boden bei Acker und sonstigen unbebauten Grundstücken vorgenommen, was grundsätzlich nicht zulässig ist. Begründet wird dies durch die Verwaltung mit Sonderabschreibungen. Aus Sicht der Rechnungsprüfung ist diese Verfahrensweise falsch.

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

	JAB 31.12.2015	JAB 31.12.2014
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	24.520.486,35 €	25.603.774,48 €

Der Bestand der bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte zum 31.12.2015 setzt sich wie folgt zusammen:

	RBW 31.12.2014	Zugänge AK	Abgänge AK	Afa 2015	RBW 31.12.2015	RBW Anteil an AK/HK
Grund und Boden bebaute Grdst.	2.468.704,22 €		- 32.375,92 €		2.436.328,30 €	100,0 %
Gebäude u. Aufbauten auf bebauten Grdst.	23.135.068,26 €	4.905,50 €	- 326.986,00 €	728.831,71 €	22.084.156,05 €	37,4 %
Grundstücksgleiche Rechte	2,00 €				2,00 €	
Bebaute Gdst. Grdstgl. Rechte	25.603.774,48 €	4.905,50 €	- 359.361,92 €	728.831,71 €	24.520.486,35 €	

Prüfung Beanstandungen/Korrektur aus Vorjahr

Pferdestall Hohendodeleben

Die im Bericht zum JAB 2013 und 2014 getroffenen Beanstandungen zu dieser Problematik wurden per 31.12.2015 geklärt. Die erforderlichen Nachweise wurden mit Erläuterungen zusammengestellt und in einem separaten Ordner erfasst.

Bilanzielle Veränderungen im laufenden Haushaltsjahr 2015Grund und Boden im Haushaltsjahr 2015

Zugänge wurden beim Grund und Boden waren nicht zu bilanzieren.

Tatsächliche Abgänge liegen i.H.v. 33.004,72 € vor. Diese resultieren aus Grundstücksverkäufen bzw. Teilverkäufen und wurden durch die entsprechenden Kaufverträge, Zahlungsanordnungen und Belegen dokumentiert.

Gebäude/Aufbauten im Haushaltsjahr 2015

Der Betrag der **Zugänge** i.H.v. 4.905,50 € setzt sich wie folgt zusammen:

800,00 €	Garagenankauf
4.105,50 €	nachträglich AHK

Der Zugang von 800,00 € resultiert aus dem Erwerb von 4 Garagen, die sich bis zu diesem Zeitpunkt in Privatbesitz, also auf fremden Grund und Boden befanden. Für die Garagen lagen Pachtverträge vor, Eigentümer des Grund und Bodens war die Stadt Wanzleben.

Die nachträglichen AHK betreffen das Dorfgemeinschaftshaus OT Dreileben (1.130,50 € Bauendreinigung) sowie die Lindenstraße 28 Mehrfamilienhaus (2.975,00 € Courtage und Gebühren aus Versteigerung).

Der Nachweis über die Höhe beider Beträge fehlte in der Dokumentation.

Abgänge waren i.H.v. 326.986,00 € zu verzeichnen. Dies stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Lindenstraße 28	188.043,00 € Gebäude
	5.135,00 € Nebengebäude
Eichplatz 17	21.051,00 € Gebäude
Eichplatz 18	15.389,00 € Gebäude
Kita Dreileben	97.368,00 € Gebäude

Zum Nachweis waren Auszüge der entsprechenden Kaufverträge sowie Zahlungsbelege beigelegt. Jedoch muss abschließend festgestellt werden, dass die erforderliche Dokumentation keinesfalls den Anforderungen entspricht.

Gebäude und Aufbauten (ohne Grdst)		
durchschn. Nutzungsdauer	RBW Gebäude u. Aufbauten Ende HJ	22.084.158,05
	Abschreibungen auf Gebäude u. Aufbauten im HJ	728.831,71
		30 Jahre
Anlageabnutzungsgrad	kum. Abschreibungen auf Gebäude und Aufbauten	35.999.389,99
	Gebäude und Aufbauten zu hist. AK/HK	60.519.876,34
		59,5 %

Der Restbuchwert der Gebäude und Aufbauten auf bebauten Grundstücken beträgt zum 31.12.2015 nur noch 40,5 %; das bedeutet, dass die Gebäude und Aufbauten bereits zu 59,5 % abgeschrieben sind.

	JAB 31.12.2015	JAB 31.12.2014
Grundstücksgleiche Rechte	2,00 €	2,00 €

Die erstmalige Erfassung erfolgte mit dem JAB 2014. Hierbei handelt es sich um das Gebäude einer Sekundarschule und eines Gymnasiums.

	JAB 31.12.2015	JAB 31.12.2014
Erbbaurecht	- €	- €

Die Gemeinde weist in ihrem Bestand kein Erbbaurecht aus. Im Bericht zum JAB 2014 wurde bereits darauf hingewiesen, dass ein Erbbaurecht für den Knabenstieg 4 zu bilanzieren ist. Es handelt sich um das Anlagegut 1716, welches derzeit unter dem Konto der bebauten Grundstücke bilanziell erfasst ist.

Ausgehend vom Erbbauzins, dieser beträgt lt. Vertrag 99,19 € und dem 18,6-fachen lt. BewertRL, beträgt der zu bilanzierende Betrag 18,45 €.

Für die Position des Erbbaurechtes ist ein gesondertes Unterkonto zu bilden und der Betrag zu erfassen.

Dies erfolgt nach Aussage der Verwaltung mit dem JAB 2016.

Infrastrukturvermögen

	JAB 31.12.2015	JAB 31.12.2014
Infrastrukturvermögen	19.882.817,24 €	21.097.683,04 €

Der Bestand setzt sich zum Bilanzstichtag lt. der Schlussbilanz zum 31.12.2015 wie folgt zusammen:

	RBW 31.12.2014	Zugänge Umb 2015	Abgänge 2015	Afa 2015	RBW 31.12.2015	RBW Anteil an AK/HK
Grund und Boden des Infrastrukturverm	2.764.233,74 €	5.034,32 €	-596,81 €	375,20 €	2.768.296,05 €	100,0 %
Baul. Anlagen des Infrastrukturverm.	18.333.449,30 €	595.762,54 €	0,00 €	1.814.690,65 €	17.114.521,19 €	32,0 %
Infrastrukturverm	21.097.683,04 €	600.796,86 €	-596,81 €	1.815.065,85 €	19.882.817,24 €	

Die Bilanzposition „bauliche Anlagen des Infrastrukturvermögens“ mit einem Gesamtbetrag von 19.882.817,24 € besteht aus den für die Stadt Wanzleben-Börde relevanten Teilen:

- Straßen, Wege, Plätze sowie die sog. Straßenmöblierung
- Grund und Boden Infrastrukturvermögen
- Brücken, Tunnel (Durchlassbauwerke) und ingenieurb. Anlagen
- Straßenbeleuchtung
- Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen

Die Zugänge beim Grund und Boden i.H.v. 5.034,32 € setzen sich zusammen aus

2.891,11 € Bau Buswarte Halle Gr. Rodensl. (Nachweis durch Rechnung)
592.871,43 € Umbuchung aus AiB

Die Umbuchung aus AiB beinhaltet die Fertigstellung und Aktivierung der Anlagegüter:

Ausbau Bergstraße	291.495,31 €
Ausbau Bauernstraße	301.376,12 €

Die Dokumentation beider Maßnahmen mit getroffenen Feststellungen erfolgte unter dem Konto AiB.

Darstellung der Entwicklung des Infrastrukturvermögens

Das Infrastrukturvermögen beträgt 31,4 % des gesamten Anlagevermögens der Stadt.

Infrastrukturvermögen gesamt

durchschn.

Nutzungsdauer	<u>RBW des Infrastrukt.vermögens Ende HJ</u>	19.882.817,24 €
	<u>Abschreibungen auf d Infrastruktur. im HJ</u>	1.815.065,85 €
		11 Jahre

Bauliche Anlage des Infrastrukturvermögens

Anlageabnutzungsgrad

<u>kum. Abschreibungen auf baul. Anl. Infrastruktur.</u>		36.358.302,75 €
<u>baul. Anl. Infrastrukturverm. zu hist. AK/HK</u>		53.472.823,94 €
		68,0 %

durchschn.

Nutzungsdauer	<u>RBW des baul. Anl. Infrastrukt.V Ende HJ</u>	17.114.521,19 €
	<u>Abschreibungen auf baul. A. Infrastruktur. im HJ</u>	1.814.690,65 €
		9 Jahre

Der Restbuchwert der baulichen Anlagen des Infrastrukturvermögens beträgt zum 31.12.2015 noch 32,0 %. Das heißt, dass die baulichen Anlagen zu 68,0 % abgeschrieben sind.

An dieser Kennziffer ist zu erkennen, ob evtl. ein hoher und ggf. dringlicher zukünftiger Investitions- bzw. Kapitalbedarf (Investitionsstau) besteht, der dann auch liquiditätsseitig abgesichert sein muss.

Bauten auf fremden Grund und Boden

Bauten auf fremden Grund und Boden wurden wie folgt bilanziert:

	JAB 31.12.2015	JAB 31.12.2014
Bauten auf fremden Grund und Boden	53.547,92 €	56.909,80 €

Der Bestand verringerte sich gegenüber dem Vorjahr wie folgt:

	RBW 31.12.2014	Zugänge	Abgänge (-)	AFA 2015	RBW 31.12.2015
Bauten auf fremden Grund und Boden	56.909,80 €		- €	3.361,88 €	53.547,92 €

Bilanzielle Veränderungen in 2015 stellen ausschließlich die planmäßigen Abschreibungen dar.

Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler

	JAB 31.12.2015	JAB 31.12.2014
Kunst und Kulturdenkmäler	2,00 €	2,00 €
<u>Zusammensetzung:</u>		
Baudenkmäler	1,00 €	1,00 €
Übrige Denkmäler	- €	- €
Sonstige Kunstgeg. Kulturdenkmäler	1,00 €	1,00 €

Im Bestand befinden sich zwei Denkmale, die „Seehauser Warte“ und ein Kriegerdenkmal. Wertveränderungen ergaben sich keine.

Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen

	JAB 31.12.2015	JAB 31.12.2014
Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	1.769.360,40 €	1.828.967,83 €
Fahrzeuge	1.688.148,86 €	1.750.704,74 €
Maschinen	62.252,71 €	59.355,53 €
Technische Anlagen	18.958,83 €	18.907,56 €

Im Einzelnen unterteilen sich die Positionen entsprechend dem Kontenrahmenplan wie folgt:

	RBW 31.12.2014	Zu-/ Abgänge AK	Zu-/Abgänge Afa 2015	RBW 31.12.2015	RBW Anteil an AK/HK
Fahrzeuge	1.750.704,74 €	109.836,09 €	172.391,97 €	1.688.148,86 €	53,8 %
Maschinen	59.355,53 €	13.785,21 €	10.888,03 €	62.252,71 €	66,4 %
Technische Anlagen	18.907,56 €	2.948,11 €	2.896,84 €	18.958,83 €	49,3 %
	1.828.967,83 €	126.569,41 €	186.176,84 €	1.769.360,40 €	54,1 %

Zu- und Abgänge im laufenden Jahr 2015

Fahrzeuge

Bei den Zugängen handelt es sich u.a. um ein Fahrzeug für die Feuerwehr (35.377,88 €) sowie ein Anhänger (1.243,00 €). Beide Vermögensgegenstände waren mit Rechnungen belegt. Des Weiteren erfolgte die Anschaffung eines Anhängers für den Bauhof der Stadt (3.873,94 €) sowie der Kauf eines Fahrzeuges. Diese Anschaffung resultiert nach Einbruch aus einem Fahrzeugdiebstal. Erworben wurde ein gebrauchter PKW Opel Vivaro, Baujahr 2003 mit Kaufvertrag i.H.v. 4,9 T€.

Ein Betrag von 265,24 € wurde kassenwirksam, da die Stadt einen Leasingvertrag der Stadtwerke abgelöst hat. Hierbei handelt es sich um einen PKW Renault Kangoo. **Um was es sich bei dieser Restzahlung handelt, ging aus den Unterlagen nicht hervor.**

Aufgrund der beantragten Insolvenz der Stadtwerke Wanzleben war die Stadt verpflichtet bestehenden Verträge zu übernehmen. Daraus resultierend ergab sich die Zahlung von 32.042,44 € für eine Kehrmaschine (Leasing). Die Kehrmaschine wurde aufgrund der Eigenverantwortung zur Straßenreinigung nach Leasingende 2017 übernommen.

Die Nachweisführung wurde dokumentiert durch die Zahlungsanordnungen, Kaufverträge, Leasingverträge und einem jeweiligen Auszug aus dem Fibu-Journal.

Die Aktivierung der einzelnen Anlagegüter erfolgte umgehend nach Eingang der Rechnung bzw. Abholung des Fahrzeuges. Die festgelegten Nutzungsdauern entsprechen den hausinternen Festlegungen.

Direkte Abgänge waren bei Fahrzeugen nicht zu bilanzieren. Der Abgang von 172.391,97 € resultiert aus den planmäßigen Abschreibungen.

Maschinen

Die Zugänge i.H.v. 13.785,21 € resultieren aus den Anschaffungen wie Laubblasgeräte, Rollcontainer, Motorsäge usw. **Hierbei handelt es sich eindeutig nicht um Maschinen. Entsprechende Buchungskorrekturen sind vorzunehmen.**

Trotz des nachstehenden Hinweises und der Beanstandung in den Vorjahresberichten wurden hier erneut falsche Zuordnungen einzelner Vermögensgegenstände vorgenommen, die mit dem JAB 2016 zu korrigieren sind.

Bereits im **Bericht zum Jahresabschluss 2013 wurde beanstandet**, dass unter anderem Kettensägen und Kompressoren nicht zu den Maschinen zählen. Es wurde auf den gültigen Kontenrahmenplan verweisen. Diese Gegenstände sind, neben vielen anderen, direkt aufgeführt unter der Position der BGA.

Da der Jahresabschluss 2015 lt. Aussage der Verwaltung zum Zeitpunkt der Prüfung bereits erstellt war, sind die Feststellungen hinsichtlich der falschen Zuordnung mit dem Abschluss 2016 zu korrigieren.

Die Nachweisführung der Vermögensgegenstände erfolgte per Rechnung, lediglich für das Laubladegerät fehlten die Unterlagen.

Abgänge waren nicht zu bilanzieren.

Technische Anlagen

Die bilanziellen Veränderungen betreffen, neben den planmäßigen Abschreibungen, Zugänge i.H.v. 2.948,11 €. Angeschafft wurde für den Sitzungsdienst eine Verstärkeranlage mit Mikrofon (2.439,17 €) sowie ein Dosiercenter für das Spaßbad (457,67 €).

Die Verstärkeranlage war in der Dokumentation mit Rechnungen nachgewiesen.

Für das Dosiercenter fehlte die Nachweisführung.

Betriebs- und Geschäftsausstattung, Betriebsvorrichtungen

	JAB 31.12.2015	JAB 31.12.2014
Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	256.679,34 €	229.316,63 €
<u>Zusammensetzung:</u>		
Betriebsvorrichtungen	133.018,96 €	141.413,40 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	95.128,98 €	64.441,30 €
geringwertige WG	2.663,09 €	231,90 €
Sammelposten	25.868,31 €	23.230,03 €

Die Veränderungen im Bestandskonto begründen sich wie folgt:

	RBW 31.12.2014	Zu-/ Abgänge AK	Zugänge Afa 2015	RBW 31.12.2015	RBW Anteil an AK/HK
Betriebsvorrichtungen	141.413,40 €	504,23 €	8.898,67 €	133.018,96 €	46,4 %
BGA über 1,0 T€	64.441,30 €	44.079,52 €	13.391,84 €	95.128,98 €	67,9 %
Sammelposten	23.230,03 €	14.912,13 €	12.273,85 €	25.868,31 €	
BGA unter 1,0 T€	231,90 €	2.568,87 €	137,68 €	2.663,09 €	8,3 %
	229.316,63 €	62.064,75 €	34.702,04 €	256.679,34 €	

Bezüglich der hier erfassten 2 Streuwagen wurde bereits zum JAB 2013 die Feststellung getroffen, dass es sich hierbei keinesfalls um Betriebsvorrichtungen handelt, sondern um BGA. Die erforderliche Korrektur durch die Verwaltung wurde nunmehr mit JAB 2015 vorgenommen.

Des Weiteren wurde im Bericht zum JAB 2013 festgestellt, dass keinerlei Spielgeräte und Aufbauten auf den Sportplätzen (wenn auch nur zum Erinnerungswert von 1,00 €) aufgenommen wurden, obwohl diese bei den Betriebsvorrichtungen zu erfassen sind.

Der Sachverhalt war zu überprüfen, zu dokumentieren und ggf. Nachbewertungen vorzunehmen.

Im Ergebnis dieser Prüfung wurden die entsprechenden Unterlagen der Nachbewertung für die Erfassung der Spielgeräte vorgelegt mit dem Hinweis, dass die erforderliche Nacherfassung in der Anlagenbuchhaltung mit dem Jahresabschluss 2017 vorgenommen wird.

Der Zugang bei den Betriebsvorrichtungen von 504,23 € setzt sich aus der Anschaffung zweier Spielplatzgeräte, nachgewiesen durch die Rechnungen, zusammen. Die Aktivierung erfolgte nach Rechnungseingang.

Der Zugang bei den BGA über 1,0 T€ i.H.v. 52.296,98 € resultiert aus einer Vielzahl von Anschaffungen. Dies gliedert sich im Einzelnen wie folgt:

6.607,55 € Verwaltung	Beschaffung von Möbeln und Hardware
6.299,03 € Bauhof	Rasenmäher, Freischneider, Laubgebläse usw.
29.825,28 € Feuerwehr	Pressluftatmer, Sprechfunkgeräte
9.077,30 € Grundschulen	Wandtafeln, Kopierer
487,82 € Schwimmbad	Photometer-Messgerät

Die erforderlichen Nachweise lagen überwiegend in Form von Rechnungen und Anordnungen vor. Zur zeitnahen Aktivierung der einzelnen AG's ergaben sich im Ergebnis der Stichproben keine Feststellungen.

Die Abgänge bei den BGA betragen - 8.217,46 € setzen sich wie folgt zusammen:

- 1.145,53 € Ausstattungsgegenstände wurden den Sammelposten zugeordnet
- 4.871,93 € Lungenautomaten wieder ausgebucht und dem Ergebnishaushalt zugeordnet,
- 1.320,00 € Spende als negative Anschaffung bilanziert (falsch bilanziert, Korrektur 2016)
- 880,00 € Spende als negative Anschaffung bilanziert (falsch bilanziert, Korrektur 2016)

In der Dokumentation befanden sich keinerlei Nachweise über die hier in Abgang gebrachten Anlagegüter.

Abgänge sind genauso wie Zugänge nachzuweisen und belegmäßig oder evtl. mit schriftlichem Vermerk über Grund und Ursache zu dokumentieren.

Die reine Erwähnung des Sachverhaltes im Anhang zum JAB ist nicht ausreichend.

Die Bildung von Sammelposten für bewegliche Vermögensgegenstände erfolgte erstmals im Haushaltsjahr 2014. Die Bildung erfolgte produktbezogen für Anschaffung mit einem Wert von 150,00 – 1.000,00 € netto. Auch hier war die Nachweisführung durch Rechnungen und Anordnungen gegeben.

Abschreibungen für Sammelposten wurden im Haushaltsjahr 2014 nicht vorgenommen. Angegeben wurden technische Probleme. Eine entsprechende Korrektur erfolgt zum JAB 2015.

Der Zugang bei den BGA unter 1,0 T€ betrug 2.568,87 € und resultiert aus dem Erwerb eines Spielgerätes für das Spaßbad. **Die Zuordnung ist falsch.** Die entsprechende Umbuchung zu den Betriebsvorrichtungen erfolgt mit dem JAB 2016.

Geleistete Zahlungen und Anlagen im Bau

	JAB 31.12.2015	JAB 31.12.2014
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.702.929,66 €	2.055.094,21 €
<u>Zusammensetzung:</u>		
geleistete Anzahlungen auf Sachanl.		
Hochbaumaßnahmen	633.332,05 €	482.789,26 €
Tiefbaumaßnahmen	1.951.031,96 €	1.457.712,54 €
sonstige Baumaßnahmen	118.565,65 €	114.592,41 €

Die Entwicklung dieser Bilanzposition stellt sich wie folgt dar:

	31.12.2014 AK/HK	Zugänge	Aktivierung/ Umbuchungen	31.12.2015 AK/HK
AiB Hochbau	482.789,26 €	150.542,79 €	- €	633.332,05 €
AiB Tiefbau	1.457.712,54 €	1.086.190,85 €	- 592.871,43 €	1.951.031,96 €
AiB Sonstiges	114.592,41 €	3.973,24 €	- €	118.565,65 €
AiB	2.055.094,21 €	1.240.706,88 €	- 592.871,43 €	2.702.929,66 €

Anlagen im Bau bilden den Wert der noch nicht abschließend fertiggestellten Sachanlagen am Abschluss des Haushaltsjahres. Zu erfassen sind sämtliche geleistete Zahlungen.

Bei endgültiger Fertigstellung und Betriebsbereitschaft (als maßgeblich ist das Abnahmeprotokoll anzusehen) werden die summierten Herstellungskosten auf die endgültige Anlage nach der Vermögensverwendung umgebucht und aktiviert.

Nachstehend eine Übersicht der Maßnahmen AiB Hoch- und Tiefbau. Hieraus ersichtlich ist, welche Maßnahmen sich noch in der Ausführung befinden bzw. nach Fertigstellung aktiviert und umgebucht werden konnten.

Produkt	Bestand per 01.01.2015	Zugänge 2015	Abgang durch Aktivierung	Bestand per 31.12.2015
Bürgerhaus Remkersleben	382,76 €	-	-	382,76 €
Stadtsanierung Seehausen	375.395,62 €	54.000,00 €	-	429.395,62 €
Stadtumbau Ost Wanzleben	97.046,01 €	18.098,24 €	-	115.144,25 €
Kita Groß Rodensleben	2.269,45 €	8.532,67 €	-	10.802,12 €
Kita Hohendodeleben	2.545,43 €	-	-	2.545,43 €
Kita Seehausen	881,17 €	-	-	881,17 €
Kita Remkersleben	1.662,72 €	15.529,62 €	-	17.192,34 €
Turnhalle Seehausen	2.606,10 €	-	-	2.606,10 €
GS Hohendodel. Sanitärbereich	-	54.382,26 €	-	54.382,26 €
B 246a Seehausen Kreisel/NA	1.302.003,31 €	498.287,11 €	-	1.800.290,42 €
Bergstraße Hemsdorf	149.970,87 €	141.524,44 €	291.495,31 €	-
Bauernstraße Gr. Rodensleben	5.738,36 €	295.637,76 €	301.376,12 €	-
K 1267 Klein WZL Lindenallee	-	150.741,54 €	-	150.741,54 €
Gesamt:	1.940.501,80 €	1.236.733,64 €	592.871,43 €	2.584.364,01 €

Die Zugänge in 2015, die begonnen bzw. weitergeführt, aber noch nicht aktiviert wurden, waren mit Rechnungen, Belegen und Anordnungen nachgewiesen.

Im Ergebnis der Prüfung der fertiggestellten Maßnahmen ergab sich im Einzelnen Folgendes:

Bauernstraße (aktiviert)

Die Kosten beliefen sich auf 301.376,12 €. Zur Maßnahme lag ein Deckblatt vor aus der die wesentlichen Eckdaten wie Investitionssumme, Sonderposten, Beiträge, die Abnahme sowie eine kurze Sachverhaltsdarstellung hervorging.

Die direkte Nachweisführung jedoch muss als mangelhaft bezeichnet werden.

Die geleisteten Zahlungen wurden nur durch Auszahlungsanordnung belegt. Lediglich für die entstandenen Kosten des Amtsgerichts und eines Notars waren die Rechnungen beigelegt. **Für alle Bau- und Planungsrechnungen fehlten die Rechnungen.**

Die vorliegenden Auszahlungsanordnungen ergeben in Addition auch nur den Zugang 2015. **Der Nachweis der Gesamtsumme fehlte (Zahlungen Vorjahr).**

Das Abnahmeprotokoll als Nachweis des Aktivierungszeitpunktes fehlte ebenfalls in den Unterlagen.

Bergstraße (aktiviert)

Laut Deckblatt zur Maßnahme betrug die Investitionssumme 299.902,31 €. In der Anlagenübersicht wird ein Betrag von 291.495,31 € angegeben. Auch hier ist die Aktenlage gleichgelagert wie bei der Bauernstraße. **Die Nachweisführung ist unvollständig und umfasst nicht die gesamte Investitionssumme. Rechnungen fehlen bei allen Zahlungsanordnungen. Ebenso wie das Abnahmeprotokoll.**

B 246a OD Seehausen

Diese Maßnahme befindet sich per 31.12.2015 noch in der Ausführung. Einigen Zahlungsanordnungen waren die entsprechenden Rechnungen beigelegt. Somit war die Nachweisführung auch hier lückenhaft.

Lindenallee Klein WZL

Der Zugang in 2015 betrug 150.741,54 €. In der Dokumentation befanden sich nur zwei Anordnungen über die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass bei der Nachweisführung zukünftig mehr Augenmerk auf die Vollständigkeit der Unterlagen zu legen ist.

Bei den sonstige AiB betragen die bilanzielle Veränderungen Zugänge i.H.v. 3.973,24 €. Sie setzen sich zusammen aus einer anonymen Grabstelle, Stadtsanierung Wanzleben und 7 Beseitigungen Vernässung. Bei der Vernässung handelt es sich um Leistungen zur Erarbeitung von Lösungsvorschlägen die dieser Problematik entgegenwirken sollen; Reduzierung von Starkregenfolgen, Verbesserung der Erosion usw.

Als Nachweise beigelegt waren lediglich die Anordnungsbelege. Hier konnte ein Abgleich mit den Zugängen in der Anlagenbuchhaltung vorgenommen werden. **Was den AO-Belegen nicht beigelegt war, sind die zahlungsbegründenden Unterlagen/Rechnungen.**

Die Maßnahmen der Vernässung sollen lt. Anhang unter Zuhilfenahme von Fördermitteln realisiert werden. Für jede dieser Maßnahmen sind im Dokumentationsordner AiB auf einem Vordruck bezeichnet als „Mitteilung über eine abgeschlossene Baumaßnahme zur Aktivierung im Anlagevermögen“ Erläuterungen über die jeweilige Maßnahme hinterlegt. Dieser sog. Vordruck beinhaltet Angaben zur Maßnahme, Produkt, Konto, der Investitionssumme, Sonderposten, Abnahmedatum, Nutzungsdauer und einen Kurztitel über die jeweilige Maßnahme selbst.

Diese Vordrucke mit den bereits vorhandenen Angaben sollten im weiteren Verlauf der jeweiligen Maßnahme als Dokumentationsgrundlage dienen.

Da diese Maßnahmen per 31.12.2015 noch nicht fertiggestellt werden, verbleiben sie weiterhin unter den Anlagen im Bau.

Bei der Anlage im Bau - Stadtsanierung WZL handelt es sich um einen Zugang von 48,00 € und betrifft die Rechnung über einen geprüften Verwendungsnachweis.

Finanzanlagevermögen

	JAB 31.12.2015	JAB 31.12.2014
Finanzanlagevermögen	10.888.511,09 €	10.888.511,09 €
Anteile an verbundenen Unternehmen	1.280.000,00 €	1.280.000,00 €
Beteiligungen	9.237.614,37 €	9.237.614,37 €
Sondervermögen	370.896,72 €	370.896,72 €
Ausleihungen	- €	- €
Wertpapiere		

Veränderungen gegenüber dem Vorjahr haben sich nicht ergeben.

Finanzanlagevermögen	Stand 31.12.2015
<u>Anteile an verbundene Unternehmen</u>	
Wohnungsbaugesellschaft Wanzleben mbH	1.280.000,00 €
<u>Beteiligungen</u>	
Mitgliedschaft im TAV Börde	9.230.057,91 €
SALEG	2.556,46 €
IT-Union	5.000,00 €
<u>Sondervermögen - KOWISA</u>	370.896,72 €
<u>Ausleihungen</u>	- €
	10.888.511,09 €

Anteile an verbundene Unternehmen

Als verbundene Unternehmen sind jene Beteiligungen gesondert auszuweisen, die unter der einheitlichen Leitung der Kommune stehen und auf die die Kommune einen beherrschenden Einfluss ausübt (in der Regel bei einem Anteil von *mehr als 50 v. H.*).

Die Stadt ist alleiniger Gesellschafter der Wohnungsbaugesellschaft Wanzleben mbH.

Im Jahr 2014 war die Stadt noch Gesellschafter der Stadtwerke Wanzleben GmbH. Aufgrund einer Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung wurde das Insolvenzverfahren im Oktober 2014 eröffnet. Die Anteile der Stadt an diesem Unternehmen i.H.v. 383,5 T€ wurden zum 31.12.2014 in voller Höhe abgeschrieben (Kto 5721).

Ausleihungen an verbundene Unternehmen

Als Ausleihungen sind Forderungen zu bilanzieren, die in Form von Darlehen ausgegeben wurden.

Ausleihungen werden nicht mehr ausgewiesen.

Aufgrund der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zum 01.10.2014 wurde der Ausleihungsbetrag an die Stadtwerke GmbH aus dem Jahr 2013 in Höhe von 300,0 T€ zzgl. Zinsen zum 31.12.2014 ausgebucht. Die Ausbuchung erfolgte gegen das Eigenkapital. Eine Berichtigung der Eröffnungsbilanz darf gemäß § 54 KomHVO nur unter Vorlage bestimmter Voraussetzungen erfolgen. Diese Voraussetzungen lagen in diesem Fall nicht vor. Das Eigenkapital aus der Eröffnungsbilanz hätte um diese 300,0 T€ nicht verändert werden dürfen.

Es handelt sich um eine Forderung der Stadt gegenüber der Stadtwerke GmbH. Aufgrund der Eröffnung des Insolvenzverfahrens war diese Forderung als zweifelhaft einzustufen und niederschlagen. Die Nichteinbringbarkeit der Forderung führt zu Aufwendungen (Wertminderung). Diese Aufwendungen belasten das Jahresergebnis. Somit war der tatsächliche Jahresfehlbetrag zum 31.12.2014 mindestens um diese 300,0 T€ höher.

Eine Korrektur wird erst zum Jahresabschluss 2016 erfolgen.

Die bis zum 30.09.2014 fälligen Zinsen i.H.v. 14.201,09 € wurden zum 31.12.2014 einzelwertberichtigt und im Dezember 2015 unbefristet niedergeschlagen.

Beteiligungen

Beteiligungen	Zugänge /		
	Stand 31.12.2014	Abgänge (-)	Stand 31.12.2015
Trink- und Abwasserverband Börde	9.230.057,91 €	- €	9.230.057,91 €
SALEG	2.556,46 €	- €	2.556,46 €
KOWISA	370.896,72 €	- €	370.896,72 €
IT Union	5.000,00 €		5.000,00 €
	9.608.511,09 €	- €	9.608.511,09 €

Die Beteiligungen an der KOWISA und der IT Union wurden nicht ordnungsgemäß als Beteiligungen in der Bilanz ausgewiesen.

Sondervermögen

Wie dem Kontenrahmenplan zu entnehmen ist, gehören zum Sondervermögen der Gemeinden entsprechend § 121 Abs. 1 KVG LSA: das Kommunalgliedervermögen, das Vermögen der nichtrechtsfähigen Stiftungen, das Vermögen der Eigenbetriebe und der rechtlich unselbständigen Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen. Unter dieser Position sind jedoch ausschließlich Sondervermögen mit Sonderrechnung zu bilanzieren. Das Kommunalgliedervermögen und das Vermögen der nichtrechtsfähigen Stiftungen sind einzeln aufgegliedert bei der jeweils betreffenden Vermögensart auszuweisen.

Eigenbetriebe wurden nicht gegründet. Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen im Eigentum der Stadt, die als Sondervermögen zu behandeln sind, bestehen – soweit feststellbar – nicht.

Insofern war unter der Bilanzposition „Sondervermögen“ kein Bestand auszuweisen. Die Beteiligungen an der KOWISA und der Sanierungsgesellschaft waren unter dem Bestandskonto 111 zu erfassen.

Diese Feststellung wurde bereits im Bericht vom 01.04.2020 im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 getroffen. Lt. Anhang erfolgt die Korrektur zum Jahresabschluss 2016.

Umlaufvermögen

	JAB 31.12.2015	JAB 31.12.2014
Umlaufvermögen	2.211.272,29 €	6.691.307,00 €
Grundstücke in Entwicklung	591.474,68 €	561.308,93 €
Forderungen, sonst.		
Vermögensgegenstände	295.380,41 €	248.152,45 €
Liquide Mittel	1.324.417,20 €	5.881.845,62 €

Vorräte / Grundstücke in Entwicklung

Hierunter zu verstehen sind Grundstücke, die nicht auf Dauer der kommunalen Aufgabenerfüllung dienen sollen. Von Bedeutung ist lediglich die Absicht, das betreffende Grundstück zu entwickeln und zu gegebener Zeit zu veräußern.

Zum 31.12.2015 weist die Stadt Wanzleben-Börde einen Bestand von 591.474,68 €.

Der Zugang i.H.v. 111.273,75 € resultiert aus 2 erworbenen Gewerbeflächen.

GWG Klein Wanzleben 27.104,00 €
Die Wertermittlung erfolgte zum Bodenrichtwert (7,00 €/m²)

Derzeitige Nutzungsart Landwirtschaft 84.169,25 €
Vertraglich vereinbart wurde ein m²-Preis von 1,10 € Grundstück und 1,35 €/m² für die Erschließung.

Zukünftig sind die entsprechenden Verträge zur Dokumentation den Unterlagen zum JAB beizufügen.

Die derzeit handschriftlich vorliegenden Wertermittlungen sind nicht ausreichend.

In Abgang gebracht wurden 2 Baugrundstücke im Baugebiet Burggarten. Der Buchwert beider Grundstücke betrug 81.108,00 €. Der Verkauf erfolgte zum Preis von 30.040,00 €. Ursächlich für den reduzierten Verkaufspreis ist der erhebliche Höhenunterschied zu den übrigen Baugrundstücken. Die aufgrund der Lage zu erwartenden grundstücksbedingten Mehrkosten für einen tragfähigen Baugrund wurden mit 40,0 T€ beziffert. Aufgrund dessen wurde der Kaufpreis mit 20,00 €/m² festgelegt.

Forderungen

Die Vermögensrechnung weist folgende wertberichtigte Forderungen zum 31.12.2015 aus.

	JAB 31.12.2015	JAB 31.12.2014
öffentlich rechtliche Forderungen aus DL	72.419,17 €	70.929,57 €
öffentlich rechtliche Forderungen insbes. aus Steuern und Transferleistungen	128.472,14 €	90.561,40 €
privatrechtliche Forderungen	5.661,22 €	7.236,73 €
sonstige privatrechtl. Forderungen	- €	- €
Sonstige Vermögensgegenstände	88.827,88 €	79.424,75 €
Forderungen gesamt	295.380,41 €	248.152,45 €

Die Forderungen zum 31.12.2015 haben sich gegenüber dem Vorjahr um 47,2 T€ erhöht. Die Wertberichtigung auf Forderungen erfolgte zum 31.12.2015 wie folgt:

	Stand 31.12.2015	EWB / befr. NS	PWB	bereinigte Ford.
öffentlich-rechtl. Ford	402.107,14 €	161.892,29 €	39.323,54 €	200.891,31 €
Privatrechtl. Ford. aus DL	99.620,07 €	3.708,17 €	1.422,80 €	94.489,10 €
Forderungen gesamt	501.727,21 €	165.600,46 €	40.746,34 €	295.380,41 €

Im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz wurde festgestellt, dass die befristeten Niederschlagungen per 31.12.2012 in Höhe von 83.237,49 € (künftig Altfälle genannt) nicht in die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 übertragen wurden.

Sämtliche niedergeschlagenen Forderungen per 31.12.2012 sind jedoch in einer Nebenbuchhaltung abrufbar. Sie werden dort auch jetzt noch als (befristet) niedergeschlagene Forderungen ausgewiesen. Es ist davon auszugehen, dass bei diesen Altfälle-Forderungen die Verjährung eingetreten ist.

Aufgrund der Vielzahl der einzelnen Altfälle-Forderungen wurde im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 empfohlen, spätestens bis zum Jahresabschluss 2018 sämtliche Altfälle wieder aufleben zu lassen und nach Prüfung ggf. sofort unbefristet niederzuschlagen.

Wie aus dem Anhang hervorgeht, wurden die „Altfälle“ bereits in den Jahresabschluss 2016 eingearbeitet und werden derzeit von der Stadtkasse auf ihre Verjährung hin überprüft.

Die Hinweise im Prüfbericht vom 01.04.2020 zu den Dienstanweisungen (Forderungsbewertungsrichtlinie, Bewertungsrichtlinie, DA über Stundungen, Niederschlagungen und Erlass) behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Der Anhang enthält in Bezug auf die Forderungen und Wertberichtigung auf Forderungen klare und nachvollziehbare Ausführungen und Übersichten.

Im laufenden Haushaltsjahr 2015 wurden Forderungen i.H.v. 29,7 T€ (VJ 50,0 T€) unbefristet und 105,0 T€ (VJ 110,5 T€) befristet niedergeschlagen. Vom Steueramt wurden zwei Forderung i.H.v. 855,40 € erlassen.

Bis zum Jahresabschluss 31.12.2020 wurden die niedergeschlagenen Forderungen (befristete und unbefristete) über das Wertberichtigungsaufwandskonto (Konto 54) direkt ausgebucht. *Die befristet niedergeschlagenen Beträge werden somit nicht mehr in der Bilanz als Forderungen und im Forderungswertberichtigungskonto als wertberichtigt ausgewiesen.*

Ab dem Haushaltsjahr 2021 erfolgt eine Buchung gegen das Wertberichtigungskonto unter den Forderungen.

Die nach den erfolgten Niederschlagungen im laufenden Jahr noch offenen Forderungen zum 31.12.2015 wurden wie folgt wertberichtigt:

Einzelwertberichtigung	i.H.v.	165.600,46 €
Pauschalwertberichtigung	i.H.v.	40.746,34 €

Bei den hier als einzelwertberichtigt ausgewiesenen Beträge handelt es sich ausschließlich um Forderungen, die zwar nicht niedergeschlagen und nach Einzelfallprüfung durch die Kasse dennoch als zweifelhaft eingestuft wurden.

Gesamte Wertberichtigung

	Stand 31.12.2015	unbereinigte Forderungen		
		lt. Bilanz	einschl. befr. NS	einschl NS und Erlass
Forderungen gesamt		501.727,21 €	606.680,20 €	637.272,66 €
befristete Niederschlagung HJ 2015	104.952,99 €			
EWB auf zweifelhafte Ford. zum 31.12., die noch nicht niedergeschlagen wurden	165.600,46 €			
Pauschalwertberichtigung	40.746,34 €			
	311.299,79 €			
unbefristete Niederschlagung 2015	29.737,06 €			
Erlass 2015	855,40 €			
	30.592,46 €			
Wertberichtigung insgesamt	341.892,25 €			53,6 %

Insgesamt wurden im Haushaltsjahr 2015 Forderungen in Höhe von 53,6 % wertberichtigt.

Liquide Mittel

	JAB 31.12.2015	JAB 31.12.2014
Kassenbestand, Bankguthaben, etc.	1.324.417,20 €	5.881.845,62 €
<u>Zusammensetzung:</u>		
Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	815.456,78 €	5.374.282,26 €
sonstige Einlagen	504.512,01 €	501.000,00 €
Bargeld	4.448,41 €	6.563,36 €

Die Kontoauszüge bzw. Saldenmitteilungen zum 31.12.2015 lagen vor. Die in der Bilanz zum 31.12.2015 ausgewiesenen Mittel stimmen mit Beständen lt. Kontoauszüge zum 31.12.2015 überein.

Der Bestand der Frankiermaschine wurde anhand der Buchungslisten bzw. der (Verrechnungs-Auszahlungs-) Anordnungen nachgewiesen. Er wird in der Bilanz unter der Position Bargeld ausgewiesen. Weitere Bargeldbestände waren zum 31.12.2015 nicht vorhanden.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Zum Jahresabschluss 31.12.2015 wurden Rechnungsabgrenzungen wie folgt durchgeführt.

	JAB 31.12.2015	JAB 31.12.2014
aktive RAG	24.049,53	16.505,54

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten erhöhte sich im Wesentlichen durch die Abgrenzung der Zahlungen im Haushaltsjahr 2015, die jedoch das Haushaltsjahr 2016 betrafen.

	RBW 31.12.2014	Abgang/ Auflösung	Zugang	Stand 31.12.2015
a RAG aus Forderungen	5.934,88 €	5.934,88 €	13.034,71 €	13.034,71 €
a RAG Beamtenbesoldung	10.570,66 €	10.570,66 €	11.014,82 €	11.014,82 €
	16.505,54 €	16.505,54 €	24.049,53 €	24.049,53 €

PASSIVSEITE**Eigenkapital**

	JAB 31.12.2015	JAB 31.12.2014
Eigenkapital	26.807.311,96 €	30.767.635,05 €

Der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital (Bilanzsumme) beträgt 40,8 %. Diese Eigenkapitalquote ist als gut anzusehen. Für die Kennzahl der Eigenkapitalquote II wird das bilanzanalytische Eigenkapital (Eigenkapital zzgl. Sonderposten) zugrunde gelegt. Die Eigenkapitalquote II beträgt 75,6 %.

Das Eigenkapital setzt sich wie folgt zusammen:

	JAB 31.12.2015	JAB 31.12.2014
Rücklagen	31.215.356,02 €	32.039.288,54 €
Basis-Reinvermögen	28.835.644,37 €	29.545.207,51 €
Basis-Reinvermögen-lfd. Korrektur	447.720,97 € -	709.563,14 €
RL aus Überschüssen ordentl. Erg.	1.931.990,68 €	3.203.644,17 €
Sonderrücklagen	- €	- €
Korrektur Jahresüberschuss	-	43.730,84 €
Jahresüberschuss/ -fehlbetrag	- 4.408.044,06 € -	1.227.922,65 €
Stand 31.12.	26.807.311,96 €	30.767.635,05 €

Korrektur der Rücklagen – Eigenkapital aus der Eröffnungsbilanz

Gemäß § 54 KomHVO besteht eine Berichtigungspflicht, wenn sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse ergibt, dass Vermögensgegenstände zu Unrecht nicht oder mit einem unzutreffenden Wert in der Eröffnungsbilanz angesetzt wurden. Der unterlassene Ansatz ist jedoch nur dann nachzuholen bzw. der Wertansatz ist nur dann zu berichtigen, wenn es sich um einen wesentlichen Betrag handelt.

Korrektur der Eröffnungsbilanz		Korrekturbetrag zur EöB JAB 2015		
		Erhöhung	Ver- ringerung	Veränderung Gesamt
Bestands-				
konto				
021100	Grünflächen		847,55 €	- 847,55 €
022100	landwirtschaftliche Flächen	4.370,00 €	5.079,30 €	- 709,30 €
023100	Wald	274.854,90 €	31,75 €	274.823,15 €
029100	sonstige unbebaute Grundstücke	38,80 €	847,55 €	- 808,75 €
041100	G+B Infrastrukturvermögen	5.996,20 €	347,90 €	5.648,30 €
	Pflanzmaßnahmen	9.175,00 €		
	Korrektur Anlagegegenkonto		6.000,00 €	
155200	Grundstücke in Entwicklung	111.273,75 €		111.273,75 €
	Rückstellungen Pensionen und Beihilfen	4.092,00 €		4.092,00 €
	Rückstellung ATZ	54.318,32 €		54.318,32 €
	Rückstellung FAG	3,00 €		3,00 €
		464.121,97 €	13.154,05 €	447.792,92 €

Die Prüfung des Bestandskontos Eigenkapital aus der Eröffnungsbilanz einschließlich der Korrekturen der Eröffnungsbilanz gestaltete sich aufwendig, da grundsätzlich kein Bestandskonto als Gegenkonto angegeben wurde, sondern die jeweilige Anlagennummer. So wurde jede einzelne Korrektur je Anlagegut sowie Korrektur der Anschaffungs- bzw. Herstellungswerte im Konto Eigenkapital ausgewiesen. Ein direkter Bezug zum korrigierten Bestandskonto ist aus den Kontenlisten nicht erkennbar gewesen. **Auch Anhand der Angaben im Anhang konnte nicht nachvollzogen werden, welche Zu- bzw. Abgänge sich ausschließlich auf die Korrektur zur Eröffnungsbilanz bezogen haben.**

Es sind zwar einzelnen Erläuterungen in den Bestandskonten vorhanden. Diese sind jedoch nicht zahlenmäßig untersetzt. Auch den Erläuterungen zur Eigenkapitalkorrektur unter der Position Eigenkapital kann eine nachvollziehbare Begründung nicht entnommen werden (wie z.B. „Korrektur Anlagegegenkonto“ oder „Pflanzmaßnahmen“).

Ausbuchung der Ausleihungen gegen das Eigenkapital

Im Haushaltsjahr 2014 wurde das Insolvenzverfahren gegen die Eigengesellschaft der Stadt „Stadtwerke GmbH“ eröffnet. Aus diesem Grund erfolgte von Seiten der Stadt die Ausbuchung der Forderung/ Ausleihung des ausgereichten Darlehensbetrages i.H.v. 300,0 T€ gegen das Eigenkapital.

Tatsächlich handelt es sich um Forderungen gegenüber den Stadtwerken, die als zweifelhaft einzustufen und bis zum Abschluss des Insolvenzverfahrens niederschlagen waren. Die Niederschlagung hätte das Ergebnis der Stadt zum 31.12.2014 um weitere 300,0 T€ verschlechtert.

Nach Auffassung der Rechnungsprüfung ist diese Buchung zu korrigieren. *Im Ergebnis mehrerer Gespräche mit der Verwaltung im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 hält es die Rechnungsprüfung jedoch aufgrund des zeitlichen Verzuges und des enormen zeitlichen Drucks in Bezug auf die Aufstellung sämtlicher Jahresabschlüsse bis zum Haushaltsjahr 2023 für vertretbar, die Korrektur erst zum Jahresabschluss 2016 durchzuführen.*

Die Hinweise zur Verfahrensweise bei der Korrektur des Eigenkapitals aus dem Bericht zur Prüfung des Jahresabschlusses 2014 behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses

	JAB 31.12.2015	JAB 31.12.2014
Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	1.931.990,68 €	3.203.644,17 €
Jahresüberschuss 2013	3.203.644,17 €	3.203.644,17 €
Jahresfehlbetrag 2014	- 1.271.653,49 €	

Gemäß § 23 Abs. 1 KomHVO ist der Saldo des ordentlichen Ergebnisses den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses in voller Höhe zuzuführen, soweit er nicht zum Ausgleich des außerordentlichen Ergebnisses benötigt wird. Somit ergibt sich, dem Wortlaut des § 23 KomHVO nach, der Rücklagebetrag aus dem ordentlichen Ergebnis.

Eine Rücklage aus Überschüssen wird zum Jahresabschluss 31.12.2016 nicht mehr bestehen, soweit der Jahresfehlbetrag aus der Ergebnisrechnung 2015 zum Teil entsprechend ausgeglichen werden soll. Mit dem Jahresabschluss 2016 ist ein Fehlbetrag in Höhe von -2.476,1 T€ vorzutragen.

Sonderrücklagen

Die Gemeinde hat zur Sicherung ihrer Haushaltswirtschaft Rücklagen zu bilden. Nach § 111 Abs. 1 KVG i.V.m. § 22 KomHVO sind durch die Zuführung der Überschüsse der Ergebnisrechnung Rücklagen zu bilden. Die Bildung weiterer zweckgebundener Rücklagen (Sonderrücklagen) ist zulässig. Diese sind vorrangig zu § 23 KomHVO – Haushaltsausgleich – zu bilden.

Sonderrücklagen wurden bisher nicht gebildet. Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses waren nicht zu bilden.

Jahresergebnis

	JAB 31.12.2015	JAB 31.12.2014
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	- 4.408.044,06 € -	1.227.922,65 €

Das mit der Ergebnisrechnung ermittelte Jahresergebnis ist in voller Höhe in der Vermögensrechnung darzustellen; im Folgeabschluss erfolgt die entsprechende Verwendung des Jahresergebnisses (Vortrag auf neue Rechnung). Jahresfehlbeträge können aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gedeckt werden. Sind keine Rücklagen aus Überschüssen vorhanden, muss ein Fehlbetragsvortrag erfolgen.

Die Vermögensrechnung zum 31.12.2014 der Stadt weist ein Jahresergebnis in Höhe von – 4,4 Mio € aus.

Sonderposten

	JAB 31.12.2015	JAB 31.12.2014
Sonderposten	22.817.464,48 €	22.703.099,37 €

Die Sonderposten entwickelten sich im Haushaltsjahr 2015 wie folgt:

	Stand 31.12.2014	Zugang AK/HK	Abgang AK/HK	Auflösung 2015	Stand 31.12.2015
Sonderposten aus Anzahlungen	- €	- €	- €	- €	- €
Sopo aus Zuwendungen	19.223.689,57 €	1.615.800,78 €		1.407.419,92 €	19.432.070,43 €
Sopo aus Beiträgen	2.236.196,04 €	237.995,82 €		212.567,35 €	2.261.624,51 €
Sonstige Gebührenaussgl.	- €				- €
Sonstige Sopo	1.093.823,76 €				1.123.769,54 €
Sopo aus Anz ab 2014	328.294,13 €	340.152,46 €	- 477.699,54 €		190.747,05 €
sonstige Sonderposten	425.933,10 €	170.148,28 €	- €	2.655,42 €	593.425,96 €
erhaltene Anzahlungen auf S	339.596,53 €				339.596,53 €
Sonderposten	22.553.709,37 €	2.364.097,34 €	- 477.699,54 €	1.622.642,69 €	22.817.464,48 €

Für erhaltene Zuwendungen, die im Rahmen einer Zweckbindung bewilligt und gezahlt worden sind und für die Anschaffung von Vermögensgegenständen verwendet wurden, sind entsprechende Sonderposten anzusetzen und regelmäßig über die Nutzungsdauer der zuwendungsfinanzierten, abnutzbaren Vermögensgegenstände ertragswirksam aufzulösen.

Beanstandungen aus Vorjahren

Fehlerhafte Zuordnung Sonderposten

Im Bericht über die Prüfung des JAB 2013 wurde ausführlich dargelegt, dass die bilanzielle Darstellung der Sonderposten nicht korrekt ist. Beanstandet wurde, dass die Sonderposten aus Anzahlung den sonstigen Sonderposten zugeordnet wurden, was lt. Kontenrahmenplan so nicht korrekt ist.

Sonderposten sind ab dem Eingang des Zuwendungsbescheides ab Fälligkeit der Zahlung (mehrjährige Förderungen) zu bilden. Hierfür ist zunächst das neue Konto 2341 „Sonderposten auf Anzahlungen“ zu verwenden. Gleichzeitig ist eine Forderung zu buchen, bis die Zahlung erfolgt. Nach Aktivierung des jeweiligen Vermögensgegenstandes ist dann eine Umbuchung des Sonderpostens auf Anzahlung in dem jeweils zum Vermögensgegenstand zugehörigen Sonderposten vorzunehmen. Bei Baumaßnahmen ist zwischenzeitlich das Aktivierungskonto „Anlagen im Bau“ zu verwenden.

Im Abstimmung mit der Kämmerin wurde festgelegt, dass diese Korrektur mit dem Abschluss 2017 erfolgt. Eine Korrektur für 2015 und 2016 ist derzeit nicht mehr möglich, da sich die Abschlüsse soweit in Fertigstellung befinden, dass es zu unnötigen Verzögerungen führen würde.

Die abschließende Überprüfung der erforderlichen Korrekturen erfolgt im Rahmen der Prüfung des JAB 2017.

Mangelhaft Objektzuordnung

Die Beanstandungen aus den Jahren 2013/2014 hinsichtlich der mangelhaften Objektzuordnungen wurden durch die Verwaltung beseitigt.

Bilanzielle Veränderungen im laufenden Haushaltsjahr 2015

Sonderposten aus Zuweisungen/Zuschüsse

Der Zugang i.H.v. 1.615.800,78 € setzt sich zusammen aus direkten Zugängen von 1.138.101,24 € und Umbuchungen aus AiB von 477.699,54 €.

Der Betrag von 1.138.101,24 € (Zugänge) setzen sich wie folgt zusammen:

- 278.873,38 € B 246a OD Seehausen – Zuschuss lt. Finanzierungsvereinbarung LK
- 95.000,00 € B 246a – Kostenerstattung vom Landesbaubetrieb MD
- 200.000,00 € Stadtumbau OT Seehausen PJ 2014
- 36.000,00 € Stadtumbau OT Seehausen PJ 2014
- 582.935,00 € Investpauschale 2014 – Korrektur Abschreibung für 2014 erfolgte in 2016.
Bei den drei Zugängen aus 2014 handelt es sich um Buchungskorrekturen.
- 10.618,77 € Spenden für diverse Einrichtungen – **falsche Zuordnung**

65.325,91 € Fördermittel für 6 Maßnahmen zur Beseitigung der Vernässung. Maßnahmebezogene Korrekturen wurden vorgenommen zum Konto Sonderposten aus Anzahlung. Da diese Verfahrensweise der Minus-Zugangsbuchungen (anstelle von Umbuchungen) nicht korrekt waren wurde durch die Verwaltung erkannt und korrigiert.

Die belegmäßige Nachweisführung zu den einzelnen Sachverhalten war überwiegend gegeben.

Der Betrag von 477.699,54 € (Umbuchungen) resultiert aus der Fertigstellung von Baumaßnahmen sowie der Übernahme in die Anlagenbuchhaltung. Dies sind im Einzelnen die Bauernstraße, die Bergstraße und das Dorfgemeinschaftshaus in Dreileben. Die Dokumentation beschränkte sich auf die Mittelabrufe sowie die BuchungsaO.

Die Beanstandung aus dem Bericht zum JAB 2014 bezüglich falsch verbuchter Zugänge bleibt weiterhin bestehen. Hierbei handelt es sich um nachstehende Anlagegüter, die den sonstigen Sonderposten (239100) zuzuordnen sind:

AG 6398	Spende für Kleinkinderbus
AG 6402	Sende für Garderobenwagen
AG 6472	Sende für Holzhaus
AG 6630	Spende für Garderobenschränke

Auch im Haushaltsjahr 2015 wurden Spenden für diverse Einrichtungen hier falsch gebucht, anstatt die Zahlungen unter den sonstigen Sonderposten zu erfassen. Diesbezüglich zu überprüfen sind die AG's 6833, 6837, 6839, 6869, 6924 und 6975.

Da die Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2016 und 2017 bereits fertiggestellt sind müssen die entsprechenden Korrekturen bis spätestens zum Jahresabschluss 2018 durchgeführt werden.

Die Auflösung der Sonderposten erfolgt entsprechend der festgelegten Nutzungsdauern der Gemeinde bezogen auf das jeweilige Anlagegut. Im Rahmen einer stichprobenweisen Prüfung ergaben sich keine Feststellungen.

Sonderposten aus Beiträge

Bei den Beiträgen handelte es sich um Straßenausbau- und Erschließungsbeiträge resultierend aus dem Baugesetzbuch. Die Berechnung der wiederkehrenden Beiträge erfolgt auf der Grundlage des KAG.

Die bilanzielle Erhöhung i.H.v. 237.995,82 € ergibt sich aus direkten Zugängen für

- Vorausleistungsbescheiden Bauernstraße,
- Berechnung der wiederkehrenden Beiträge in den OT Domersleben und Eggenstedt

- Wiederkehrende Beiträge im ZD Klein Wanzleben (Lindenallee und Zum Sportplatz)
- und einem Straßenausbaubeitrag B 246 (Lindenpromenade)

Für die geprüften Einzelsachverhalte waren die Nachweise in Form von Bescheiden und dgl. vorhanden.

Eine Prüfung hinsichtlich der Rechtmäßigkeit und Höhe der erhobenen Beiträge erfolgte im Rahmen dieser Prüfung nicht.

Die Abgänge stellen ausschließlich die planmäßigen Abschreibungen dar.

Sonderposten aus Anzahlungen

In der Vermögensrechnung selbst werden direkt keine Sonderposten aus Anzahlung ausgewiesen, nur als Unterkonto der sonstigen Sonderposten.

Zur falschen Zuordnung dieser Position zu den sonstigen Sonderposten und den erforderlichen Korrekturen wurden bereits vorstehend Ausführungen gemacht.

Bilanziell erfasst werden diese Sonderposten getrennt in 2 Unterkonten wie folgt:

234100	Sonderposten aus Anzahlung ab 01.01.2014
239200	erhaltene Anz. auf Sonderposten bis 31.12.2013

Die Zu- und Abgänge stellen sich hier im Einzelnen wie folgt dar:

234100 – auf Anzahlung ab 01.01.2014

Der Zugang i.H.v. 340.152,13 € resultiert aus eingegangenen Fördermitteln für die Bergstraße, die K 1267 Klein Wanzleben, Bauernstraße, das Dorfgemeinschaftshaus Dreileben sowie die Maßnahmen der Vernässung (6 Einzelmaßnahmen 71.135,35 €).

Die Abgänge i.H.v. 477.699,54 € sind der Fertigstellung von Maßnahmen geschuldet. Diese wurden in die Anlagenbuchhaltung umgebucht und aktiviert. Hierbei handelt es sich um

- Bauernstraße	137.335,51 €
- Bergstraße	143.886,00 €
- K 1267	55.854,03 €
- DGH Dreileben	140.624,00 €

Als Nachweis über die Höhe und den Verwendungszweck der erhaltenen Fördermittel war in den Unterlagen die Mittelabrufe sowie die Zahlungsanordnungen vorhanden. Zukünftig ist darauf zu achten, dass die betreffenden Zuwendungsbescheide (in Kopie) der Dokumentation beigelegt sind.

Hinweis:

Hinsichtlich der Umbuchung der K 1267 ist festzustellen, dass die dazugehörige Maßnahme erst im Folgejahr (01.07.2016) aktiviert wurde. In Absprache mit der Verwaltung werden die unterschiedlichen Abschreibungszeiträume zum Jahresabschluss 2018 geändert.

239200 – auf Anzahlung bis 31.12.2013

Der Bestand von 339.596,53 € beinhaltet die Investpauschale 2013. Die erforderliche Korrektur und Umbuchung zum Konto Sonderposten aus Zuweisungen erfolgt mit dem JAB 2016.

Sonderposten aus Gebührenaussgleich

Sonderposten aus Gebührenaussgleich waren im Haushaltsjahr 2015 nicht zu bilanzieren.

Sonstige Sonderposten

Den Hauptanteil der bilanziellen Veränderungen ist den erforderliche Buchungskorrekturen (falsche Buchungsgruppen) bezogen auf die Investitionspauschalen der Haushaltsjahre 2014 und 2015 geschuldet.

Bei den übrigen Zugängen handelt es sich um Kleinstbeträge für Dienstbarkeiten und Entschädigen AVACON (Leitungsrechte). Auf der Grundlage des Grundbuchbereinigungsgesetzes wurden die Dienstbarkeiten angemeldet und mittels einer Entschädigungsvereinbarung (WZL – AVACON) mit finanziellem Ausgleich abschließend geklärt.

Rückstellungen

Der Ausweis von Rückstellungen in der Bilanz dient der periodengerechten Darstellung des Jahresergebnisses. Durch ihre Bildung wird verdeutlicht, wie hoch die erwarteten zukünftigen Verpflichtungen eingeschätzt werden.

	<u>JAB 31.12.2015</u>	<u>JAB 31.12.2014</u>
Rückstellungen	9.484.840,70 €	11.301.426,56 €
<u>Zusammensetzung:</u>		
für Pensionen und Beihilfen	560.388,00 €	528.831,00 €
für Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien		
für die Sanierung von Altlasten		
für unterlassende Instandhaltung	8.140,73 €	62.974,24 €
<u>Sonstige Rückstellungen:</u>	8.916.311,97 €	10.709.621,32 €
Altersteilzeit, Urlaubsansprüche	942.793,22 €	1.513.114,84 €
ungew. Verb. im Rahmen FAG	7.899.825,00 €	9.053.100,00 €
anhängige Gerichtsverfahren		
drohende Verluste aus schwebenden Geschäften		
und laufenden Verfahren		
Sonstige Verbindl. gegenüber Dritten oder		
aufgrund von Rechtsvorschriften	73.693,75 €	143.406,48 €

Die Bildung von Rückstellungen erfolgt durch eine Gegenbuchung auf einem sachlich zugehörigen Aufwandskonto. Die Rückstellungsbildung zur Eröffnungsbilanz hatte Auswirkungen auf das Eigenkapital zum 01.01.2013. Mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz wurden nach Vorliegen der Voraussetzungen die Rückstellungen gebildet, obwohl „tatsächlich“ im Vorjahr keine Aufwandsbuchung erfolgte.

Wird im Rahmen der Prüfung oder bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse festgestellt, dass bei der Bewertung in der Eröffnungsbilanz Rückstellungen zu Unrecht oder mit einem unzutreffenden Wert angesetzt worden sind, so ist in der späteren Bilanz der unterlassene Ansatz nachzuholen oder der Wertansatz zu berichtigen, (ergebnisneutrale Korrektur des Eigenkapitals gemäß § 54 Abs. 1 KomHVO).

Rückstellungen für	31.12.2014	Inanspruchnahme	Korrektur EK	Abgang ertragswirksam	Zugang	31.12.2015
Pensionen und Beihilfen	528.831,00 €	31.215,64 €	- €		62.772,64 €	560.388,00 €
unterlassene Instandhaltung	62.974,24 €	54.833,51 €				8.140,73 €
Sonstige Rückst	10.709.621,32 €	5.498.394,98 €	- 54.318,32 €		3.759.403,95 €	8.916.311,97 €
	11.301.426,56 €	5.584.444,13 €	- 54.318,32 €	- €	3.822.176,59 €	9.484.840,70 €

Mit der Ergebnisrechnung 2015 wurde Korrekturen zur ATZ Rückstellung gegen das Eigenkapital vorgenommen.

Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen

Die Stadt hat einen Beamten und zwei Versorgungsempfänger, bei denen die Amtszeit weniger als 12 Jahre beträgt bzw. betragen wird. Hier übernimmt der KVSA nur 50 % der dem Beamten zustehenden Ruhegehaltsbezüge. Somit hat die Stadt entsprechende Rückstellungen zu bilden. Die Berechnung der Erstattungsansprüche und die Bewertung der Rückstellung erfolgt durch den KVSA.

Lt. Anhang wurden aufgrund der Berechnung durch den KVSA 66,9 T€ zugeführt und 45,8 T€ in Abgang gebracht. Der „Abgang“ setzt sich zusammen aus der Erstattung gezahlter Versorgungsbezüge an den Haushalt und aufgrund der Korrektur bei der Berechnung der Zuführung zu den Rückstellungen zur Eröffnungsbilanz 2013.

Lt. Sachbuch wurden 31.215,64 € ertragswirksam ausgebucht. Tatsächlich erfolgte jedoch die Inanspruchnahme der Rückstellung in dieser Höhe (fehlerhafte Kontenzuordnung).

Eine Korrektur gegen das Eigenkapital aus der Eröffnungsbilanz erfolgte nicht. Vielmehr verringerte sich der Zuführungsbetrag um den Korrekturbetrag von 4.092,00 €.

Instandhaltungsrückstellungen

Unterlassene Instandhaltungsaufwendungen sind Aufwendungen für Erhaltungsarbeiten, die bis zum Bilanzstichtag erforderlich gewesen wären, die aber erst nach dem Bilanzstichtag durchgeführt werden und dann erst zum Finanzmittelabfluss in der Finanzrechnung führen.

Außerdem müssen folgende **gesetzliche Voraussetzungen** beachtet werden:

- Die Instandhaltungsmaßnahmen sind einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert.
- Die Instandhaltung ist als unterlassen zu bewerten.
- Die Maßnahme ist konkret beabsichtigt.

Insbesondere die konkrete Beabsichtigung lässt Einwirkungsmöglichkeiten der Kommune zu. Eine Nachholung der Maßnahme kann beispielsweise als konkret beabsichtigt interpretiert werden, wenn:

- Beschlüsse des Rates oder anderer Gremien vorliegen,
- bereits entsprechende Aufträge vergeben oder Ausschreibungen gemacht worden sind und
- Maßnahmen im Haushaltsplan veranschlagt sind.

Zum 31.12.2013 wurde ein Rückstellungsaufwand i.H.v. 50,0 T€ für die unterlassene Instandhaltung für das Dach der Feuerwehr in Klein Wanzleben gebucht. Die Maßnahme selbst wurde erst im Haushaltsjahr 2015 durchgeführt (ausgabewirksam zum 07.07.2015). Im Haushaltsjahr 2014 wurde für die Maßnahme „Erneuerung der Trinkwasseranlage“ ein Rückstellungsaufwand in Höhe von 12.974,24 € gebucht. Dieser Betrag wurde im Haushaltsjahr 2015 vollständig in Anspruch genommen.

Wie im Anhang erläutert wurde, handelt es sich „bei den Abgängen um die abschließende Sanierung des Daches der Feuerwehr in Klein Wanzleben und die Grundschule Hohendodeleben für die Erneuerung der Trinkwasseranlage.“

Das heißt, dass von den zurückgestellten 50,0 T€ insgesamt 41.859,27 € in Anspruch genommen wurden. Der Restbetrag in Höhe von 8.140,73 € ist somit ertragswirksam aufzulösen.

Eine Auflösung erfolgte zum Jahresabschluss 31.12.2015 noch nicht.

Sonstige Rückstellungen gemäß § 35 Nr. 6 KomHVO

Die Stadt weist in ihrer Bilanz zum 31.12.2015 folgende sonstige ungewisse Verbindlichkeiten (sonstige Rückstellungen) aus:

sonstige Rückstellungen	31.12.2014	Inanspruchnahme	Korrektur EK	Abgang ertragswirksam	Zugang	31.12.2015
ATZ	1.513.114,84 €	540.982,25 €	- 54.318,32 €		24.978,95 €	942.793,22 €
Urlaubsanspruch	- €					- €
FAG - Kreisumlage	8.662.000,00 €	4.496.600,00 €			3.734.425,00 €	7.899.825,00 €
FAG - Finanzkraftumlage	391.100,00 €	391.100,00 €	- €	- €	- €	- €
anhängige Gerichtsverf	- €	- €	- €	- €	- €	- €
sonstige sonstige	143.406,48 €	69.712,73 €				73.693,75 €
dav.: anhäng. Verfahr.	117.406,48 €	52.432,73 €				64.973,75 €
Aufw. Prüf. EöB+JAB 2013	26.000,00 €	17.280,00 €				6.000,00 €
Rest aus Rkst. Prüf EöB						2.720,00 €
	10.709.621,32 €	5.498.394,98 €	- 54.318,32 €	- €	3.759.403,95 €	8.916.311,97 €

Altersteilzeit

Die zur Eröffnungsbilanz gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6a KomHVO gebildeten Rückstellungen für zukünftige Verpflichtungen für Gehaltszahlung im Rahmen von Altersteilzeit wurde im Jahr 2015 i.H.v. 541,0 T€ in Anspruch genommen. Ein Betrag in Höhe von 25,0 T€ wurde der Rückstellung für die Mitarbeiter in der Arbeitsphase zugeführt.

Lt. den Erläuterungen im Anhang wurde „die gebildete Rückstellung aufgrund des Ausscheidens von Mitarbeitern in 2014 fehlerhaft aufgelöst und mit der Jahresrechnung 2015 in Höhe von 54.318,25 € korrigiert.“

Rückstellungen für abzugeltende Urlaubsansprüche

Rückstellungen sind zu bilden für abzugeltender Urlaubsanspruch aufgrund längerfristiger Erkrankung und ähnliche Maßnahmen.

Rückstellungen für abzugeltende Urlaubsansprüche wurden bisher noch nicht gebildet. Im Anhang zum Jahresabschluss 2014 wurde vermerkt, dass die Verwaltung aufgrund personeller Umstrukturierungen und Anschaffung neuer Software keinen Nachweis erbringen kann, ob v.g. Urlaubsansprüche bestanden. *Diese Aussage wurde von den Prüfern gerügt.*

Im Anhang zum Jahresabschluss 2015 wurde angemerkt, dass ein entsprechender Nachweis, ob Rückstellungen für abzugeltenden Urlaubsanspruch zu bilden sind, erst mit dem Jahresabschluss 2021 geführt wird.

Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des FAG's

Die Bildung von Rückstellungen in Höhe der gesamten Kreisumlage im Rahmen der Eröffnungsbilanz wurde vom MI LSA im RdErl. vom 16.04.2019 für unzulässig erklärt. Von daher hat eine Korrektur zur Eröffnungsbilanz unter Berücksichtigung sämtlicher Aufwendungen (Zuführungen zur Rücklage, Inanspruchnahme, ertragswirksame Auflösung) zu erfolgen.

Der Bestand zum 31.12.2015 setzte sich wie folgt zusammen:

Rückst. FAG Kreisumlage	Stand 01.01.2015	Inanspruch- nahme 2015	Auflösung Ertrag	Zuführung	Stand 31.12.2015
BGL Jahr 2013 (Bescheid in 2015)	4.496.600 €	4.496.600 €	0 €		0 €
BGL Jahr 2014 (Bescheid in 2016)	4.165.400 €	0 €	0 €		4.165.400 €
BGL Jahr 2015 (Bescheid in 2017)	0 €	0 €	0 €	3.734.425 €	3.734.425 €
FAG Rückstellung Summe	8.662.000 €	4.496.600 €	0 €		7.899.825 €

Hinweis: Mit dem Runderlass vom 16.04.2019 weist das MI LSA darauf hin, dass die Kreisumlagen grundsätzlich regelmäßig zu zahlen sind. Aus diesem Grund handelt es sich nicht um ungewisse Verbindlichkeiten. Somit entstehen keine Rückstellungsverpflichtungen.

Jedoch gibt es Ausnahmen, die in dem v.g. Runderlass aufgeführt werden. Eine Rückstellung sollte nur gebildet werden, soweit es sich bei der zu erwartenden Erhöhung um einen wesentlichen Betrag handelt. Hier ist jedoch ausschließlich der Differenzwert der Erhöhung und nicht der gesamte Umlagewert als Aufwand zu buchen.

Der Runderlass bestimmt, dass die Regelungen verpflichtend ab der Planung des Haushaltsjahres 2020 anzuwenden sind. Darüber hinaus sind bei vorherigen, noch nicht abschließend festgestellten Jahresabschlüssen entsprechende Korrekturen zulässig.

Aufgrund dessen, dass eine Korrektur zum nächsten Jahresabschluss eine Vielzahl von Korrekturbuchungen über mehrere Jahre zur Folge hätte, hält das Rechnungsprüfungsamt die Korrektur dieser Bilanzposition zum 31.12.2018 für angemessen. Eine Korrektur hat gegen das Eigenkapital zu erfolgen.

Rückstellung Finanzkraftumlage

Gemäß dem Runderlass vom 16.04.2019 ist für die Finanzkraftumlage in der Regel eine Rückstellung in voller Höhe des zu erwartenden Zahlungsbetrages zu bilden.

Aufgrund der hohen Gewerbesteuereinnahmen musste im Haushaltsjahr 2013 für das Haushaltsjahr 2015 eine Rückstellung für die zu zahlende Finanzkraftumlage i.H.v. 391 T€) gebildet werden. Diese wurde im Haushaltsjahr 2015 in voller Höhe in Anspruch genommen.

Sonstige Rückstellungen für sonstige Verpflichtungen

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 c) KomHVO dürfen „Sonstige Rückstellungen“ auch für sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und dem Grunde oder der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern der zu leistende Betrag **wesentlich** ist.

Die Festlegung einer Wesentlichkeitsgrenze durch die Verwaltung ist von den örtlichen Gegebenheiten und den haushaltsmäßigen Auswirkungen abhängig zu machen.

Für die Jahresabschlüsse ab dem 31.12.2013 wurde der Betrag von 10,0 T€ als Wertgrenze für die Wesentlichkeit festgelegt.

Zum 01.01.2013 wurden Rückstellungen für die Aufwendungen der Prüfung der Eröffnungsbilanz i.H.v. 20,0 T€ gebildet. Eine Inanspruchnahme erfolgte im Haushaltsjahr 2015 in Höhe von 17.280,00 €. Der Restbetrag in Höhe von 2.720,00 € war gegen das Eigenkapital zu buchen.

Eine Ausbuchung gegen das Eigenkapital erfolgte zum 31.12.2016 nicht.

Für die Aufwendungen der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 wurde im Haushaltsjahr 2014 eine Rückstellung in Höhe von 6,0 T€ gebildet. Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 erfolgte im Jahr 2020.

Eine Rückstellungsbildung für die Aufwendungen der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 wurde mit dem Jahresabschluss 2015 nicht vorgenommen.

Der Rückstellungsbetrag für die sonstigen Verpflichtungen gegenüber Dritten (§ 35 Abs. 1 Nr. 6 e) KomHVO) enthält einen Betrag i.H.v. 65,0 T€. Dieser Betrag entspricht dem Rückstellungsbetrag für anhängige Gerichtsverfahren zum Stichtag der Eröffnungsbilanz. *Wie bereits im Bericht vom 01.04.2020 erläutert, wurden hier die falschen Konten angesprochen. Tatsächlich handelte es sich um die Inanspruchnahme der Rückstellungen für anhängige Gerichtsverfahren, die aus „buchungstechnischen Gründen“ unter diesem Rückstellungskonto abgewickelt wurden.*

Verbindlichkeiten:

	JAB 31.12.2015	JAB 31.12.2014
Verbindlichkeiten	5.476.227,67 €	5.762.863,86 €
Verbindlichkeiten aus Krediten	5.000.693,91 €	5.294.615,07 €
Verb. Kredite zur Zahlungssicherung		
Verb. aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen		
Verbindlichkeiten aus L. und Leistungen	2.975,72 €	5.126,42 €
Verb aus Transferleistungen		
Sonstige Verbindlichkeiten	472.558,04 €	463.122,37 €

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden ordnungsgemäß übertragen.

Im Haushaltsjahr 2015 lief lt. vorliegender Übersicht die Zinsfestbindung für 4 Darlehen aus. Hier erfolgte eine Umschuldung. Die Finanzrechnung 2015 weist Ein- und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit jedoch wie folgt aus:

	HJ 2014	lt. Finanz-	lt. Kredit-
		rechnung	unterlagen
		HJ 2015	
69 Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten <i>dar.: Umschuldung</i>	1.253.904,49 € 953.904,49 €	1.049.198,25 € 1.049.198,25 €	
792 Auszahlung für die Tilgung von Krediten <i>dar.: Umschuldung</i>	1.518.644,67 €	1.343.144,56 €	1.343.144,56 €
<i>ordentliche Tilgung für HJ</i>	1.236.622,78 €	1.132.582,02 €	1.049.198,25 €
<i>zzgl. Ist Ausz. Rate VJ</i>	282.495,81 €	206.287,86 €	289.671,63 €
<i>abzgl. KR Rate aus HJ nicht abgebucht</i>	6.353,69 €	6.827,61 €	6.827,61 €
	- 6.802,46 €	- 2.552,93 €	- 2.552,93 €
	1.518.669,82 €	1.343.144,56 €	1.343.144,56 €
Diff	- 25,15 €		

Lt. Aussagen der zuständigen Mitarbeiterin sollen in der Finanzrechnung fehlerhafte Konten angesprochen worden sein. Allerdings wurde dies auch bei der Aufstellung des Jahresabschlusses und Erstellung des Anhangs bzw. Rechenschaftsberichtes nicht bemerkt.

Eine Verbesserung des Verbindlichkeitsmanagements hinsichtlich der Investitionskredite konnte im Rahmen dieser Prüfung nicht festgestellt werden.

Die Hinweise zur Behandlung der schwebenden Tilgungen (Kassenreste) im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Eine Verbindlichkeitenübersicht entsprechend dem verbindlich vorgeschriebenen Muster, d.h. mit der Angabe der Restlaufzeiten sämtlicher Verbindlichkeiten, lag zum Jahresabschluss 31.12.2015 zwar vor. ***Die Angaben innerhalb der Restlaufzeiten wurden jedoch nicht ordnungsgemäß ermittelt.***

Die Verbindlichkeiten aus Krediten nach Restlaufzeit stellen sich zum 31.12.2015 wie folgt dar:

	Verb.Übersicht 31.12.2014	Verb.Übersicht 31.12.2015
Verbindlichkeiten aus Krediten lt. Bilanz	5.294.615,07 €	5.000.693,91 €
<i>davon:</i>		
Restlaufzeit 1 Jahr (HHJ + 1)	289.671,63 €	309.334,67 €
KR	6.827,61 €	2.552,93 €
RLZ 2 - 5 Jahre	1.183.865,39 €	1.167.221,12 €
Tilgung (HHJ + 2)	295.527,24 €	291.071,52 €
Tilgung (HHJ + 3)	295.287,52 €	290.807,13 €
Tilgung (HHJ + 4)	296.922,80 €	294.892,88 €
Tilgung (HHJ + 5)	296.127,83 €	290.449,59 €
RLZ über 5 Jahre	3.814.275,59 €	3.521.585,19 €
Summe Verbindlichkeiten aus Krediten	5.294.640,22 €	5.000.693,91 €
Differenz	- 25,15 €	- €

Die Differenz wurde zum 31.12.2015 korrigiert.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (3,0 T€) betreffen im Wesentlichen Verbindlichkeiten gegenüber E.ON GmbH (2,0 T€), Zinsverbindlichkeiten gegenüber der Hypovereinsbank (723,22 €).

Im Rahmen dieser Prüfung wurde aus dem HKR eine Offene-Posten-Liste für Verbindlichkeiten per 31.12.2015 mit dem Bearbeitungsstand (20.07.2022) erstellt. Anhand dieser Liste waren keine Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen aus den Jahren bis 2015 vorhanden.

Sonstige Verbindlichkeiten

Die zur Prüfung vorgelegte Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2015 weist folgende Bestände aus:

	It. Vermögensrechnung	
	Stand 31.12.2014	Stand 31.12.2015
<u>Sonstige Verbindlichkeiten</u>		
Fremdersuchen (durchlaufende Gelder)	79.190,63 €	79.190,63 €
Verb. Gegenüber Mitarbeitern	1.772,74 €	1.772,74 €
sonst. Verb. Verwahrkonten	382.159,00 €	382.159,00 €
	463.122,37 €	472.558,04 €

Anhand dieser Übersicht ist zu erkennen, dass sich zwar die Summe der sonstigen Verbindlichkeiten per 31.12.2015 gegenüber dem Vorjahr geändert hat. Innerhalb der einzelnen Unterkonten ergaben sich jedoch lt. Vermögensrechnung keine Veränderungen. Die fehlende Übereinstimmung wurde offenbar bei der Erstellung des Jahresabschlusses nicht festgestellt und somit nicht erläutert bzw. begründet.

Der Anhang enthält jedoch eine Untergliederung der Bilanzsumme der sonstigen Verbindlichkeiten.

Die sonstigen Verbindlichkeiten setzen sich danach wie folgt zusammen:

	Stand 31.12.2014	Zugang	Abgang	Stand 31.12.2015
<u>Sonstige Verbindlichkeiten</u>				
Fremdersuchen (durchlaufende Gelder)	79.190,63 €	25.655,34 €	16.063,09 €	88.782,88 €
Verb. Gegenüber Mitarbeitern	1.772,74 €	0,00 €	1.772,74 €	0,00 €
sonst. Verb. Verwahrkonten	382.159,00 €	47.805,50 €	46.189,34 €	383.775,16 €
sonstige Fremdersuchen	149,54 €	474,81 €	149,54 €	474,81 €
Sicherheitsleistungen	28.346,66 €	19.259,30 €	5.074,84 €	42.531,12 €
Hinterlegung Liquidation LPG	86.621,00 €		28.931,00 €	57.690,00 €
Separationensinteressenten	267.041,80 €	28.071,39 €	12.033,96 €	283.079,23 €
	463.122,37 €			472.558,04 €

Verbindlichkeiten aus Fremdersuchen

Bei den Verbindlichkeiten aus Fremdersuchen handelt es sich um Amtshilfeersuchen anderer Behörden. Bei der Bearbeitung von Amtshilfeersuchen handelt es sich um das Einziehen von Forderungen für Dritte. Alle in der Bearbeitung befindlichen Amtshilfeersuchen werden als sonstige Verbindlichkeiten eingebucht.

Eine Korrektur der Differenzen (siehe auch Feststellungen aus dem Vorjahr) wird lt. Anhang im Rahmen des Jahresabschlusses 2016 erfolgen.

Sonstige Verbindlichkeiten aus Separationen

Das Vermögen im Eigentum von Gemeinschaften von Separationsinteressenten stellt kein wirtschaftliches Eigentum der Gemeinde dar. Aus diesem Grund hat das RPA im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz empfohlen, dieses Vermögen künftig separat zu führen, d.h. es ist für diesen Sachverhalt ein extra Mandant einzurichten.

Lt. Anhang erfolgte die Ausgliederung des v.g. Vermögens aus dem Haushalt der Stadt in im Mai 2018.

Hinweis:

Mit Gesetz über die Auflösung der Personenzusammenschlüsse alten Rechts in Sachsen-Anhalt vom 19.11.2020 sind die Personenzusammenschlüsse mit Ablauf des 31.12.2021 aufgelöst.

Mit der Auflösung des Personenzusammenschlusses alten Rechts geht dessen Vermögen im Zuge der Gesamtrechtsnachfolge auf die Gemeinde über, in deren Gebiet das Vermögen belegen ist oder verwaltet wird. Mit Übergang des Vermögens hat die Gemeinde die ordnungsgemäße Unterhaltung der Anlagen sicherzustellen. Aus dem Vermögen erwirtschaftete Einnahmen und vorhandene Rücklagen der aufgelösten Personenzusammenschlüsse müssen hierfür verwendet werden.

Liquidation LPG

Gemäß Vereinbarung (Übereinkunft) vom 14.01.2015 zwischen der LPG i.L. „Wohlstand“ Bottmersdorf und der Stadt Wanzleben hat die Stadt den Restbetrag aus der Liquidationsmasse in Höhe von 86.621,00 € auf ein eigens dafür eingerichtetes Sonderkonto der Stadt zu hinterlegen.

Die Anlage und Führung des Sonderkontos beträgt lt. Landwirtschaftlichem Anpassungsgesetz fünf Jahre (danach greift die Verjährung) und endet somit am 31.12.2020. Der bis zum 31.12.2020 nicht abgerufene Betrag fällt der zuständigen Kommune zu.

Im Haushaltsjahr 2015 erfolgte eine Auszahlung in Höhe von 28.931,00 €, so dass zum 31.12.2015 ein Bestand in Höhe von 57.690,00 € besteht.

Übernahme Haftungsverhältnisse konnten nicht festgestellt werden.

Passive Rechnungsabgrenzung

	JAB 31.12.2015	JAB 31.12.2014
passive RAG	1.051.904,33 €	990.031,20 €
RAP von Verb aus Zahlungsleistungen	453.097,89 €	336.131,21 €
RAP Friedhofsgebühren	598.692,50 €	653.899,99 €
RAP von übr. Öff.-rechtl. Verbindlichkeiten	113,94 €	- €

Rechnungsabgrenzungsposten sind Positionen in der Bilanz, bei denen aus Gründen der korrekten Ergebnisermittlung der periodenfremde Ertrag oder Aufwand erfasst wird.

Unter der Position RAP von Verbindlichkeiten aus Zahlungsleistungen werden ausgewiesen: Zahlungsleistungen für 2015, Rücklage Radweg, Friedhofsgebühren seit 2013 sowie die „Altfälle“ der Friedhofsgebühren.

Überzahlungen sind nicht als passive Rechnungsabgrenzungen zu buchen. Bei Überzahlungen handelt es sich je nach Art der Überzahlung (Einnahme oder Ausgabe) um eine sonstige Forderung oder Verbindlichkeit.

Die Überzahlung wurde im Haushaltsjahr 2016 zurückgezahlt.

„Rücklage Radweg“

Der Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt hat in den Jahren 2009 bis 2011 Ablösebeträge für die Unterhaltungskosten der Radwege und des gemeinsamen Geh-/ Radweges (230.567,92 €) an die Stadt überwiesen. Hier hatte das RPA im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz empfohlen, einen passiven Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden und diesen über einen Zeitraum von 20 Jahren ab dem Haushaltsjahr 2011 aufzulösen (jährlicher Auflösungsbeitrag 11.525,40 €).

Zum 31.12.2013 war noch ein Betrag i.H.v. 195.982,72 € abzugrenzen. Aufgrund dessen, dass fehlerhafte Konten im HKR Programm hinterlegt wurden, erfolgte kein automatischer Auflösungslauf. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 31.12.2014 wurde nicht erkannt, dass die Auflösung fehlte.

Dieses wird lt. Aussage der Kämmerin zum Jahresabschluss 31.12.2016 entsprechend korrigiert.


Prüferin
Mages


Prüferin
Oelze

JAHRESABSCHLUSS zum 31.12.2015

EG Stadt Wanzeleben-Börde

Anlage 2

AKTIVA		PASSIVA	
	31.12.2015 Euro	Vorjahr T€	31.12.2015 Euro
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		46,6	29.283.365,34
II. Sachanlagen			1.931.990,68
1. Unbebaute Grundstücke u. grundstücksgl. Rechte	3.278.422,51	3.010,4	-4.408.044,06
2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgl. Rechte	24.520.486,35	25.603,7	0,00
3. Grundstücke u. Bauten des Infrastrukturvermögens	19.882.817,24	21.097,8	26.807.311,96
4. Bauten auf fremden Grund und Boden	53.547,92	56,9	-43,73
5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	2,00	0,0	30.767,6
6. Fahrzeuge, Maschinen, technische Anlagen	1.769.360,40	1.829,0	19.432.070,43
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	256.679,34	229,3	2.261.624,51
8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.702.929,66	2.055,1	0
	52.464.245,42	53.882,2	530.343,58
			593.425,96
			22.817.464,48
III. Finanzanlagevermögen			22.703,1
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	1.280.000,00	1.280,0	560.388,00
2. Beteiligungen	9.237.614,37	9.237,6	0,00
3. Sondervermögen	370.896,72	370,9	8.140,73
4. Ausleihungen	0,00	0,0	942.793,22
	10.888.511,09	10.888,5	7.899.825,00
			0,00
			73.693,75
			11.301,4
B. II. Umlaufvermögen			
1. Vorräte / Grdst in Entwicklung	591.474,68	561,3	5.000.693,91
1. öffentlichrechtliche Forderungen	200.891,31	161,5	0,00
2. privatrechtliche Forderungen	94.489,10	86,7	0,00
	886.855,09	809,5	0,00
III. Kreditinstituten und Schecks	1.324.417,20	5.881,8	2.975,72
	2.211.272,29	6.697,3	0,00
			472.558,04
			463,1
			5.476.227,67
C. Rechnungsabgrenzungsposten	24.049,53	16,5	1.051.904,33
			990,0
			65.637.749,14
			71.525,1

Ergebnisrechnung zum 31.12.2015 der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben-Börde

	fortgeschr. HA 2015	Ergebnis 31.12.2015	Plan/ Ist- Vergleich
Steuern und ähnliche Abgaben	7.011.900,00 €	7.991.926,68 €	980.026,68 €
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.293.900,00 €	3.127.624,58 €	-166.275,42 €
Transfererträge	162.000,00 €	200.000,00 €	38.000,00 €
öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.161.000,00 €	1.798.654,28 €	-362.345,72 €
privatrechtliche Leistungsentgelte	288.800,00 €	384.122,40 €	95.322,40 €
sonstige ordentliche Erträge	1.781.900,00 €	2.234.011,67 €	452.111,67 €
Bestandsveränderungen			0,00 €
Finanzerträge	162.200,00 €	183.744,45 €	21.544,45 €
Summe Ordentliche Erträge	14.861.700,00 €	15.920.084,06 €	1.058.384,06 €
Personalaufwendungen	8.487.600,00 €	8.582.716,38 €	95.116,38 €
Vorsorgeaufwendungen	0,00 €	89.172,64 €	89.172,64 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleist.	3.191.600,00 €	2.540.039,39 €	-651.560,61 €
Transferaufwendungen, Umlagen	4.762.300,00 €	4.615.876,20 €	-146.423,80 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.136.700,00 €	1.135.767,38 €	-932,62 €
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	253.200,00 €	227.521,78 €	-25.678,22 €
bilanzielle Abschreibungen	2.629.200,00 €	2.953.151,78 €	323.951,78 €
Summe ordentliche Aufwendungen	20.460.600,00 €	20.144.245,55 €	-316.354,45 €
Ordentliches Ergebnis	-5.598.900,00 €	-4.224.161,49 €	1.374.738,51 €
außerordentliche Erträge		0,00 €	
außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	183.882,57 €	
außerordentliches Ergebnis	0,00 €	-183.882,57 €	
JAHRESERGEBNIS	-5.598.900,00 €	-4.408.044,06 €	
Korrektur des Jahresergebnisses um aufgelöste Rkst.		0,00 €	
Jahresergebnis nach Korrektur		-4.408.044,06 €	

Nachrichtlich: (lt. Muster 13)

1. Jahresergebnis	- 4.408.044,06 €
Entnahme aus / Zuf. zu RL aus	
+/- Überschüssen des ordentl. Erg.	1.931.990,68 €
Entnahme aus / Zuf. zu RL aus	
+/- Überschüssen des außerordentl. Erg.	
= Jahresergebnis nach Verrechnung mit RL	- 2.476.053,38 €

2. Jahresergebnis

- Jahresfehlbeträge aus Vorjahren	
(Fehlbeitragsvortrag nach § 46 Abs. 4 Nr. 1 c) KomHVO	
= bereinigtes Ergebnis	

Finanzrechnung zum 31.12.2015 der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben-Börde

	fortge- schriebener HA 2015	Jahresabschluss 31.12.2015	Plan/Ist Vergleich 2015
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	13.512.800,00 €	14.154.179,11 €	641.379,11 €
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	18.982.200,00 €	18.775.756,96 €	-206.443,04 €
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-5.469.400,00 €	-4.621.577,85 €	847.822,15 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.863.600,00 €	1.831.423,71 €	1.032.176,29 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.954.900,00 €	1.474.048,43 €	-1.480.851,57 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	-91.300,00 €	357.375,28 €	448.675,28 €
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	- 5.469.400,00 €	- 4.621.577,85 €	847.822,15 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	- 91.300,00 €	357.375,28 €	448.675,28 €
Finanzmittelüberschuss/ - fehlbetrag	- 5.560.700,00 €	- 4.264.202,57 €	1.296.497,43 €
Einzahlungen aus der Aufn. von Krediten	1.049.200,00 €	1.049.198,25 €	-1,75 €
Auszahlung für die Tilgung von Krediten	1.340.300,00 €	1.343.144,56 €	2.844,56 €
Einzahlungen aus der Aufn von Liquid.kred.	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Auszahlungen für die Tilgung von Liquid.kred.	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Auszahlung aus der Gewährung von Ausl.	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-291.100,00 €	-293.946,31 €	-2.846,31 €
Finanzmittelüberschuss/ - fehlbetrag	- 5.560.700,00 €	- 4.264.202,57 €	1.296.497,43 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- 291.100,00 €	- 293.946,31 €	- 2.846,31 €
Änderung des Finanzmittelbestandes im HJ	-5.851.800,00 €	-4.558.148,88 €	1.293.651,12 €
Einzahlung fremder Finanzmittel	0,00 €	106.037,61 €	-106.037,61 €
Auszahlung fremder Finanzmittel	0,00 €	105.317,15 €	-105.317,15 €
Saldo fremder Finanzmittel	0,00 €	720,46 €	-720,46 €
SALDO DER FINANZRECHNUNG	-5.851.800,00 €	-4.557.428,42 €	1.292.930,66 €
Anfangsbestand an Finanzmittel 01.01.		5.881.845,62 €	
Bestand an Finanzmitteln am 31.12.		1.324.417,20 €	
Bankguthaben, Kassenbestand lt. Kontoauszug		1.324.417,20 €	